



# B e r i c h t

## des Petitionsausschusses

### **Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2023 bis 30.06.2023**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 127 neue Petitionen erhalten und ein Selbstbefassungsverfahren eingeleitet. In 5 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 70 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter 5 Öffentliche Petitionen. Von den 70 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 8 Petitionen (11,4%) im Sinne und 17 (24,3%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 45 Petitionen (64,3%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 2 Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Der Ausschuss hat eine Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss eine Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

**Hauke Göttsch**  
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

<b>Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen</b>	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	1
Abgabe an den Deutschen Bundestag	2
Abgabe an andere Landtage	1
Abgabe an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / Sonstiges	47

<b>Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung</b>							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	1	0	0	0	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	1	0	0	0	1	0	0
Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG)	9	0	1	4	4	0	0
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)	10	0	2	3	5	1	0
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)	21	0	3	8	10	1	0
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)	6	0	1	1	4	0	0
Finanzministerium (FM)	4	0	0	0	4	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	10	0	0	0	10	0	0
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)	8	0	1	1	6	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>70</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>17</b>	<b>45</b>	<b>2</b>	<b>0</b>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Landtag**

- 1 **L2123-20/152**  
**Ort außerhalb SH**  
**Parlamentswesen, Steuerver-**  
**schwendung durch Aufstockung**  
**der Fraktionsmittel**

Der Petent beschwert sich über die Erhöhung der Fraktionsmittel mit Beginn der 20. Wahlperiode durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag, die Bildung von Rücklagen durch nicht ausgeschöpfte Fraktionsmittel sowie die Erhöhung der Anzahl der Landtagsvizepräsidentinnen und Landtagsvizepräsidenten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages beraten.

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages in Ausübung ihres freien Mandats über die Höhe der Fraktionsmittel sowie die Festlegung der Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landtagspräsidentin entschieden haben. Auch der Ausschuss unterstreicht, dass die Abgeordneten nur ihrem Gewissen unterworfen und nicht an Weisungen gebunden sind.

Bezüglich der vom Petenten monierten Rücklagenbildung aus Fraktionsmitteln wird darauf verwiesen, dass gemäß § 6 Absatz 6 Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag die Fraktionen aus den ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zustehenden Geld- und Sachleistungen Rücklagen bilden können. Damit können beispielsweise schwankende Personalkosten ausgeglichen oder größere Investitionen im Bereich der IT-Technik getätigt werden.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten an der Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landtagspräsidentin ist festzuhalten, dass deren Anzahl verfassungsrechtlich nicht vorgegeben ist. Es obliegt dem Parlament, diese festzulegen.

Vor dem dargestellten Hintergrund kann der Petitionsausschuss die von dem Petenten vorgetragenen Vorwürfe nicht bestätigen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Staatskanzlei**

- 1 **L2119-20/206**  
**Pinneberg**  
**Medienwesen, Zusammensetzung der Forderung der GEZ (Rundfunkbeitrag)**

Der Petent beschwert sich über eine Forderung des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen der Staatskanzlei beraten. Die Staatskanzlei hat bei ihren Ermittlungen den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio beteiligt.

Der Ausschuss hält zunächst fest, dass die Rundfunkbeiträge gemäß § 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in der Mitte eines Dreimonatszeitraumes für jeweils drei Monate zu leisten sind. Eine monatliche Zahlung des Rundfunkbeitrags sieht der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht vor. Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag von 8,00 Euro fällig. Bei Eingang einer Zahlung wird grundsätzlich erst die älteste der ausstehenden Forderungen beglichen.

Den Stellungnahmen liegt ein detaillierter Kontoauszug für den Zeitraum von Januar 2012 bis einschließlich Dezember 2022 bei. Diesem entnimmt der Ausschuss, dass Rundfunkbeiträge des Petenten meist monatlich beziehungsweise zeitweise nicht fristgerecht auf seinem Beitragskonto eingegangen sind. Dadurch gestaltet sich die Nachverfolgung der Kontobewegungen sehr unübersichtlich. Entgegen der Annahme des Petenten ist sein Beitragskonto auch zum 31. Dezember 2021 nicht ausgeglichen gewesen. Die offene Summe von 37,80 Euro ergibt sich aus zwei Säumniszuschlägen zu je 8,00 Euro und einem bestehenden Beitragsrückstand von 21,80 Euro. Dieser setzt sich aus einem offenen regulären Beitrag sowie der in den Überweisungen des Petenten bis Ende 2021 nicht berücksichtigten Beitragserhöhung seit August 2021 zusammen. Inwiefern der Petent dieser Darstellung konkret widerspricht, lässt sich seiner Eingabe nicht entnehmen.

Die Staatskanzlei unterstreicht, dass die Berechnungen sowie die Begründungen des Beitragsservice in vollem Umfang der bestehenden Gesetzeslage entsprechen.

Im Ergebnis seiner Prüfung stellt der Petitionsausschuss fest, dass dem Petenten die Rechtsgrundlagen zur Erhebung der Rundfunkbeiträge, die Gründe für den Beitragsrückstand sowie das Ergebnis der Prüfung durch die Staatskanzlei detailliert dargelegt wurden. Ein Fehlverhalten der beschwerten Behörden kann der Ausschuss nicht feststellen. Dem Petenten steht es grundsätzlich offen, Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Beitragsservice einzulegen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Ministerium für Justiz und Gesundheit**

1 **L2119-19/1986**  
**Ostholstein**  
**Psychiatrische Einrichtungen,**  
**Entlassung**

Der Petent beschwert sich darüber, dass er gegen seinen Willen in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht sei. Er begehrt seine Entlassung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und Stellungnahmen der unterbringenden psychiatrischen Klinik, des vormaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren sowie des vormaligen Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Das Sozialministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass eine Unterbringung auf der Grundlage des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen eine freiheitsentziehende Maßnahme und dadurch eine weitreichende Grundrechtseinschränkung darstelle. Daher unterliege die Anordnung der Unterbringung strengen rechtsstaatlichen Anforderungen. So seien zwar die Kreise und kreisfreien Städte Aufgabenträger für die Unterbringung, angeordnet werde sie jedoch durch das Gericht. Dieses berücksichtige dabei das Gutachten einer in der Psychiatrie erfahrenen Ärztin oder Arztes, in dem die Erfüllung der Voraussetzungen für die Unterbringung durch entsprechende Tatsachenfeststellungen sowie durch Beurteilungen bescheinigt werde.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass der Petent diesem Verfahren entsprechend seit Anfang 2019 wegen mehrfacher Fremdgefährdung Dritter auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung in einem allgemeinpsychiatrischen Krankenhaus untergebracht wurde. Den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass ein krankheitsbedingtes erhebliches Fremdaggressionspotential seitens des Petenten dort umfangreiche Einschränkungen erforderlich gemacht hat, um eine sichere Unterbringung zu gewährleisten. Seitens des Petenten wurde daher mehrfach die Unterbringung in einem Gefängnis oder dem Maßregelvollzug gefordert, da ihm die dortigen Strukturen einen erhöhten Bewegungsfreiraum ermöglichen würden. Auch das behandelnde Fachpersonal hat sich dafür ausgesprochen, den Petenten in einer geeigneten Einrichtung unterzubringen. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass hierfür entweder ein entsprechendes Urteil eines Strafgerichts, mit welchem gemäß § 63 Strafgesetzbuch eine solche Unterbringung angeordnet wird, oder die Anordnung einer vorläufigen Unterbringung gemäß § 126a Strafprozessordnung erforderlich ist.

Eine entsprechende vorläufige Unterbringung in einer Maßregelvollzugsklinik erfolgte schließlich parallel zur Hauptverhandlung eines strafrechtlichen Verfahrens gegen den Petenten im August 2022. In diesem Verfahren ist der Petent im Februar 2023 durch das Landgericht Itzehoe freigesprochen worden. Zeitgleich wurde

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2120-20/10</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Staatsanwaltschaft, Ermittlungs-</b> <b>verfahren</b>	<p>jedoch seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Gegen dieses Urteil hat der Petent Revision eingelegt. Die vorläufige Unterbringung dauert daher an.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass sowohl die lange Verfahrensdauer als auch die Bedingungen der Unterbringung in dem allgemeinspsychiatrischen Krankenhaus für den Petenten und das behandelnde Fachpersonal sehr belastend gewesen sind. Er drückt seine Hoffnung aus, dass den Bedürfnissen des Petenten im Rahmen der gegenwärtigen vorläufigen Unterbringung nunmehr besser entsprochen werden kann. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass eine Priorisierung bestimmter Verfahren ebenso wie die Entscheidung über die geeignete Unterbringung dem Gericht obliegen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Auch über die nunmehr vom Petenten eingelegte Revision wird ein unabhängiges Gericht entscheiden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Zurückweisung mehrerer Dienstaufsichtsbeschwerden durch das Justizministerium, die er im Februar und März 2022 erhoben hatte, und verlangt deren „Abhilfe“ durch den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Das Justizministerium geht in seiner Stellungnahme zunächst auf die drei in der Petition benannten Strafanzeigen des Petenten ein. Im Verfahren gegen eine Verwaltungsrichterin sei es um ein von ihr geleitetes Gerichtsverfahren unter Beteiligung des Petenten gegangen. In dem Verfahren habe der Petent auf Akteneinsicht gegen das Versorgungswerk der Ärztekammer Schleswig-Holstein geklagt. Die Klage und die Gewährung von Prozesskostenhilfe seien aufgrund von nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft zutreffenden Erwägungen abgelehnt worden. Die Staatsanwaltschaft habe keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gesehen.</p> <p>Der Strafanzeige gegen die Richter des Landessozialgerichtes sei ein Verfahren des Petenten beim Landessozialgericht vorausgegangen. In diesem habe einer der Richter den Petenten um Konkretisierung des Klagebegehrens gebeten. Daraufhin habe der Petent beide Richter als befangen abgelehnt. Ermittlungen seien durch die Staatsanwaltschaft mangels hinreichender zureichender Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftatbeständen nicht angestrengt worden.</p> <p>Die weitere Anzeige des Petenten habe sich gegen Mitglieder der Ärztekammer Schleswig-Holstein gewen-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2123-20/183</b> <b>Strafvollzug, fehlender Vollzugs-</b> <b>plan u.a.</b>	<p>det und bloße Behauptungen von Straftaten ebenfalls ohne Konkretisierungen enthalten. Die Staatsanwaltschaft habe daraufhin mangels Anfangsverdachts keine Ermittlungen eingeleitet.</p> <p>Nach Einstellung der Ermittlungen habe der Petent mehrere Dienstaufsichtsbeschwerden beim Generalstaatsanwalt und beim Justizministerium erhoben. Diese seien sämtlich zurückgewiesen worden. Das Ministerium kann in den Entscheidungen der Staatsanwaltschaft kein Fehlverhalten erkennen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt im Ergebnis zu keiner anderen Bewertung als das Justizministerium. Dem Ausschuss wurden keine Informationen mitgeteilt, die Anlass zu Zweifeln an der bisherigen Darstellung des Sachverhaltes bieten würden. Er sieht daher keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden. Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er moniert erfolgten Einschluss und möchte seine Musikanlage ausgehändigt bekommen. Seit seinem Haftantritt im Februar sei ihm noch kein Vollzugsplan ausgehändigt worden. Er begehrt Informationen zu der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Die Gründe der vom Petenten monierten Einschränkung des Aufschlusses sind dem Ausschuss vonseiten des Justizministeriums nachvollziehbar dargelegt worden. Der Ausschuss weist darauf hin, dass Personalausfälle beispielsweise durch unvorhersehbare Krankheit, Krankenhausbewachung oder Vorführen bei Gerichten möglicherweise zu Personalengpässe führen und einem Aufschluss entgegenstehen können. Nicht in allen Fällen können den Gefangenen, beispielsweise aus Sicherheitsgründen, die zu einem Einschluss führenden Umstände mitgeteilt und transparent gemacht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass hierin kein willkürlicher Einschluss zu sehen ist. Er begrüßt, dass bei einem nicht realisierbaren Freizeitaufschluss bei ausreichend anwesendem Aufsichtspersonal dennoch die Teilnahme an Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen ermöglicht wird. Nach Aussage der Justizvollzugsanstalt geht der Petent regelmäßig einer Arbeit nach. Dies sei ihm auch in der Woche vor dem Besuch des Petitionsausschusses in der Vollzugsanstalt möglich gewesen.</p> <p>Das Justizministerium verweist in seiner Begründung für die nicht an den Petenten ausgehändigte Musikanlage mit einer Bluetooth-Schnittstelle auf § 65 Landesstrafvollzugsgesetz. Hiernach dürfen in einem Haftraum keine Gegenstände aufbewahrt werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden. Elektronische Geräte werden gemäß § 68 Landesstrafvollzugsgesetz nur zugelassen, wenn die genannten Gefahren nicht bestehen. Der Ausschuss sieht in Geräten, die eine unkontrollierbare Nachrichten- beziehungsweise Datenübermittlung innerhalb einer Vollzugsanstalt und auch nach außen ermöglichen, eine Gefahr. Auch in der aktuellen Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass von elektronischen Geräten mit Datenübertragungsfunktion (zum Beispiel mittels Bluetooth) generell eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung einer Anstalt ausgehe, welcher mit zumutbarem Kontrollaufwand nicht begegnet werden könne (LG Marburg, Beschluss vom 10. Februar 2020, Aktenzeichen: 4a StVK 140/19).

Der Petitionsausschuss hat sich bereits in vorangegangenen Verfahren mit der verzögerten Vollzugsplanerstellung in der beschwerten Justizvollzugsanstalt befasst und festgestellt, dass entgegen der in § 9 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein getroffenen Regelung die Erstellung des Vollzugsplans nicht innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme erfolgt ist. Im vorliegenden Fall wurde der Vollzugsplan erst nach einem Jahr Haft erstellt. Angesichts der Bedeutung des Vollzugsplans für die Resozialisierung und der richtungsweisenden Grundentscheidungen zum Vollzugs- und Behandlungsablauf bewertet der Ausschuss diesen Zeitraum als unangemessen lang.

Hierzu hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht aktuell dargelegt, dass ein Gefangener ein Interesse an einer möglichst frühzeitigen Erstellung eines Vollzugsplanes habe (Beschluss vom 23. Februar 2023, Aktenzeichen: 2 Ws 145/22 Vollz). Dies gelte umso mehr, wenn es sich um relativ kurze zu vollstreckende Freiheitsstrafen handle, denn hier falle eine Verzögerung im Verhältnis zur Gesamtvollstreckungsdauer stärker ins Gewicht.

Wie dem Ausschuss in den vorangegangenen Verfahren mitgeteilt wurde, sind in der Vollzugsanstalt organisatorische und personelle Maßnahmen erfolgt. Beispielsweise wird die Aufnahmeabteilung seit Februar 2023 halbtags durch eine weitere Abteilungsleitung verstärkt. Auch wurden andere Vollzugsabteilungsleitungen in die Vollzugsplanung eingebunden. Es bleibt zu hoffen, dass die rückständigen Vollzugspläne nunmehr aufgearbeitet werden können und zukünftig auf entsprechende Situationen zeitnah reagiert wird.

Gemäß § 59 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein sind die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung abzustellen. Im Falle des Petenten ist der sogenannte 2/3-Termin, also eine mögliche vorzeitige Entlassung, auf ein Datum gerade einmal zwei Monate nach der Fertigstellung des Vollzugsplans notiert. Ob dieser Zeitraum ausreicht, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, dem Gefangenen in Zusammenarbeit mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs nach seiner Entlassung eine geeignete Unter-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

bringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle zu ermöglichen, ist insbesondere angesichts der Personalsituation in der Vollzugsanstalt und den bekannten Problemen auf dem Wohnungsmarkt fraglich.

Zu der Frage des Petenten nach der Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft verweist der Petitionsausschuss auf § 57 Strafgesetzbuch. Hiernach kann das Gericht die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen. Voraussetzung ist, dass zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind. Die Aussetzung muss unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden können und die verurteilte Person muss ihre Einwilligung dazu geben.

Bei der Entscheidung finden insbesondere die Persönlichkeit und das Vorleben der betroffenen Person, die Umstände der Tat und das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts Berücksichtigung. Darüber hinaus werden das Verhalten im Vollzug, die Lebensverhältnisse und die Wirkungen mit einbezogen, die von der Aussetzung für die Person zu erwarten sind. Eine günstige Prognose ist dabei das ausschlaggebende Kriterium. Hierbei muss zwischen den zu erwartenden künftigen Wirkungen des bereits erfolgten Strafvollzugs und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit abgewogen werden.

Im vorliegenden Fall hat die Justizvollzugsanstalt mitgeteilt, dass mit Blick auf den notierten 2/3-Termin bislang noch keine Prüfung hinsichtlich einer vorzeitigen Entlassung des Petenten durchgeführt worden sei. Der Ausschuss geht davon aus, dass dem Gefangenen bei dieser Prüfung die unangemessen lange Verzögerung des Vollzugsplans nicht zum Nachteil gereicht.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 4 **L2123-20/184**  
**Strafvollzug, Beschwerde über**  
**Haftbedingungen in der JVA**

Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er moniert die Haftbedingungen unter anderem in Hinsicht auf die zu langen Einschlusszeiten, zu geringe Lagerungsmöglichkeiten für Lebensmittel, eine nicht ausreichende Anzahl an Arbeitsplätzen für die Gefangenen und die Einkaufsmodalitäten. Auch kritisiert er das Verhalten der zuständigen Abteilungsleitung sowie das Fehlen seines Vollzugsplans.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.

Zu der Beschwerde des Petenten bezüglich der Einschränkungen des Aufschlusses in der Vollzugsanstalt, die seiner Ansicht nach zu lang und unvorhersehbar sind, weist der Ausschuss darauf hin, dass gemäß § 13 Landesstrafvollzugsgesetz grundsätzlich Aufschluss gewährt wird, solange nicht die Voraussetzungen für einen Einschluss vorliegen. Neben den bekann-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten regelmäßigen Einschusszeiten beispielsweise während der Kostausgabe oder der Haftraumkontrollen können insbesondere nicht planbare Personalausfälle zu Personalengpässen führen und einem Aufschluss entgegenstehen. Das Justizministerium hat in seiner Stellungnahme die durch Erlass geregelten Aufschlusszeiten dargelegt. Diese Zeiten gelten für alle Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein. Ebenso wie dem Ministerium ist auch dem Petitionsausschuss nicht bekannt, dass in diesen Anstalten von den vorgegebenen Zeiten abgewichen wird.

Das Oberlandesgericht Schleswig hat in seinem Beschluss vom 23. März 2017 (Aktenzeichen: 1 VollzWs 99/17) dargelegt, dass ein Einschuss zwar nicht standardmäßig unter Hinweis auf Personalmangel angeordnet werden dürfe. Jedoch sei es einer Vollzugsanstalt nicht verwehrt, die konkreten personellen Möglichkeiten der Beaufsichtigung der Gefangenen bei der Prüfung eines möglichen Einschusses aus Gründen der Sicherheit zu berücksichtigen. Dies gelte insbesondere bei teils unvorhersehbaren Personalausfällen aufgrund von Krankheit, Todesfällen, Urlaub, Mutterschutz, Fortbildung oder kurzfristig erforderlichen Sicherungsaufgaben wie Krankenhausbewachungen oder Gefangenentransporten. Der Ausschuss unterstreicht, dass nicht in allen Fällen den Gefangenen die zu einem Einschuss führenden Umstände mitgeteilt und transparent gemacht werden können. Beispielsweise können Sicherheitsgründe dem entgegenstehen. Der Kritik des Petenten an dem im Falle eines Alarms angeordneten Einschusses kann der Ausschuss nicht folgen. Gerade hier ist das Vorhandensein einer Gefährdungslage, die einen Einschuss erforderlich macht, für jeden ersichtlich.

Zu der Kritik des Petenten an den von ihm als nicht ausreichend empfundenen Lagerungsmöglichkeiten für Lebensmittel auf der Station verweist die Justizvollzugsanstalt zu Recht darauf, dass die Ernährung der Gefangenen grundsätzlich Aufgabe der Vollzugsanstalt ist. Die Anstaltsverpflegung muss dabei in Menge und Zusammensetzung die Anforderungen des durchschnittlichen Bedarfs und der durchschnittlichen Qualität erfüllen. Der Anstaltsarzt wirkt bei der Überwachung von Nährwert und Zusammensetzung der Verpflegung darauf hin, dass die Erkenntnisse der modernen Ernährungslehre beachtet werden. Eine Selbstverpflegung kommt zwar in Betracht, jedoch gibt es keinen Anspruch hierauf. Den Gefangenen steht es frei, sich zur Lagerung von Lebensmitteln eine Kühlbox oder einen kleinen Kühlschrank für den Haftraum anzuschaffen.

Der Petitionsausschuss hat sich auch mit der Beschwerde des Petenten über die unzureichende Anzahl an Arbeitsplätzen befasst. Der Ausschuss nimmt die Aussage des Justizministeriums zur Kenntnis, dass die Ursachen für die dortige, in der Regel ungefähr 60 Prozent betragende Beschäftigungsquote nicht alleine in den räumlichen Gegebenheiten vor Ort zu suchen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sind. Das Ministerium weist auf die in vielen Fällen nicht gegebene Beschäftigungsfähigkeit der Gefangenen hin, für die es verschiedene Ursachen gibt. Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und zum Ausbau im Bereich der arbeits-therapeutischen und trainierenden Beschäftigung prüft. Gefangene dabei zu unterstützen, wieder in der Lage zu sein, einer regelmäßigen erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen, ist ein wichtiger Aspekt der angestrebten Resozialisierung. Dem Ausschuss ist bekannt, dass dem Petenten eine Arbeit zugewiesen wurde, die er aufgrund von Arbeitsunfähigkeit nicht antreten konnte. Dies ist nicht der Vollzugsanstalt anzulasten.

Zu den von dem Petenten bemängelten Unklarheiten bezüglich der Hausordnung geht der Ausschuss davon aus, dass die Überarbeitung derselben nunmehr abgeschlossen ist und diese den Gefangenen zur Kenntnis gegeben wurde. Ihnen ist es jederzeit möglich, sich bei Fragen zu den geltenden Regelungen an die Bediensteten zu wenden.

Den Vorwurf des Petenten, die Vollzugsanstalt habe seinen Brief an den Petitionsausschuss zurückgehalten, hat die Anstalt zurückgewiesen. Dem Ausschuss ist es nicht möglich, die widersprüchlichen Aussagen im Nachhinein aufzuklären. Ihm ist aber nicht ersichtlich, aus welchen Gründen ein solcher Brief nicht weitergeleitet werden sollte. Hinsichtlich der Kritik des Petenten, dass die für ihn zuständige Abteilungsleitung einen Antrag an die Anstaltsleitung gelesen habe, merkt der Petitionsausschuss an, dass der Petent seine Anliegen in einem geschlossenen Briefumschlag hätte abgeben können. So wäre deutlich geworden, dass er eine ausschließliche Kenntnisnahme durch den Anstaltsleiter wünschte.

Mit der Problematik der verzögerten Vollzugsplanerstellung hat sich der Petitionsausschuss bereits im Rahmen von vorangegangenen Petitionsverfahren befasst. Angesichts der Bedeutung des Vollzugsplans für die Resozialisierung und der richtungsweisenden Grundentscheidungen zum Vollzugs- und Behandlungsablauf hat der Ausschuss den Zeitraum, den die Justizvollzugsanstalt in diesen Fällen für die Erstellung des Vollzugsplans benötigt hat, als unangemessen lang bewertet. Wie dem Ausschuss im vorliegenden Fall erneut mitgeteilt wurde, sind in der Vollzugsanstalt organisatorische und personelle Maßnahmen zur Verbesserung der Situation erfolgt. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Vollzugsplan für den Petenten zwischenzeitlich erstellt wurde.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Petent trotz wiederholter Hinweise bezüglich seines Wunsches nach Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt noch keinen entsprechenden Antrag eingereicht hat. Dem Petenten steht es frei, einen solchen Antrag zu stellen und die erforderlichen Unterlagen beizulegen. Hinsichtlich des Ansinnen des Petenten, bei Gesprächen von einem anderen Gefangenen begleitet zu werden, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass eine sol-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

che Begleitung in der Regel nicht vorgesehen ist. Dem Argument der Justizvollzugsanstalt, dass einer Begleitung datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen, kann der Ausschuss allerdings nicht folgen. Der Petent kann persönliche Daten jederzeit auf andere Weise an Mitgefangene weitergeben. Inwieweit organisatorische Gründe bei der Versagung des Wunsches eine Rolle spielen, ist für den Ausschuss nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss legt dem Petenten nahe, der Anstalt gegenüber nachvollziehbar darzulegen, aus welchen Gründen er eine Gesprächsbegleitung für notwendig erachtet. In diesem Fall kann die Vollzugsanstalt im Einzelfall gegebenenfalls von der Regel abweichen oder eine andere geeignete Lösung finden.

Bezüglich des vom Petenten als zu niedrig kritisierten monatlichen Einkaufsbetrages in Höhe von 90 Euro hat das Justizministerium die zuständige Justizvollzugsanstalt darüber informiert, dass den Gefangenen, die monatlich 21 Tage arbeiten, aktuell ein Hausgeld in Höhe von 132,03 Euro zur Verfügung steht. Damit ist diesem Gesuch des Petenten entsprochen. Auch hat die Vollzugsanstalt berichtet, dass die aufgrund der Coronapandemie und den damit verbundenen Besuchsverböten beziehungsweise -einschränkungen geleerten Automaten im Besucherraum nach Aufhebung der Restriktionen wieder gefüllt werden können.

Zu den vom Petenten als zu hoch empfundenen Einkaufspreisen ist zunächst festzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 8. November 2017 (Aktenzeichen: 2 BvR 2221/16) auf die fachgerichtliche Rechtsprechung verweist. In dieser sei anerkannt, dass es die Fürsorgepflicht der Justizvollzugsanstalt gebietet, die finanziellen Interessen der Gefangenen zu wahren. Dies entspreche dem Grundsatz, dass die Missachtung wirtschaftlicher Interessen der Gefangenen mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot unvereinbar wäre.

Das Oberlandesgericht Hamm unterstreicht, dass die marktgerechte Preisgestaltung beim Anstaltseinkauf eine wesentliche Rolle spielt. Seiner Ansicht nach ist eine solche nicht mehr gegeben, wenn der Preis einer vom Anstaltskaufmann angebotenen Ware – in den notwendigen Versandkosten mit einzuberechnen sind – den von anderen Anbietern geforderten Preis um mehr als 20 % übersteigt. Die von der Justizvollzugsanstalt übermittelte auszugsweise Gegenüberstellung von Preisen des externen Anbieters und eines Beispielsupermarktes lassen keinen grundsätzlichen Mehrpreis in dieser Höhe erkennen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Preise des externen Anbieters regelmäßig auf ihre angemessene Höhe überprüft werden.

Hinsichtlich der Bitte des Petenten um eine bessere Freizeitgestaltung durch die Möglichkeit, Billard oder Tischtennis zu spielen, schließt sich der Ausschuss der Ansicht der Vollzugsanstalt an, dass Spielstöcke und Billardkugeln als Waffe verwendet werden können und damit ein entsprechendes Angebot aus Sicherheitsgründen nicht umzusetzen ist. Er bedauert, dass eine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2120-20/228</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Staatsanwaltschaft, Zuständigkeit für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes</b>	<p>bereits installierte Tischtennisplatte unter anderem deswegen wieder abgebaut werden musste, weil sie missbräuchlich als Versteck für verbotene Gegenstände benutzt wurde. Der Ausschuss begrüßt, dass es seit Anfang dieses Jahres einen Sportbeamten gibt, der unterschiedliche Angebote in der Sporthalle vorhält, und dass das vorhandene Sportangebot stetig ausgebaut wird. Darüber hinaus stehen den Gefangenen weitere Freizeitangebote zur Verfügung. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent wendet sich dagegen, dass die Staatsanwaltschaft im Rahmen einer von ihm getätigten Strafanzeige von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen hat. Die Anzeige sei erfolgt, da ihm aufgrund der Änderung eines mit einer Gemeinde geschlossenen Pachtvertrages für Bereiche eines Schwimmbads nicht unwesentliche finanzielle Nachteile entstanden seien. Die Gemeinde habe ihm eine Ausgleichszahlung verwehrt. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von dem Petenten vorgetragenen Anliegens und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten. Das Justizministerium erkennt bei der Bearbeitung einer vom Petenten im Jahr 2022 erstatteten Anzeige durch die Staatsanwaltschaft Itzehoe kein Fehlverhalten und führt zu dem angezeigten Sachverhalt aus, dass mangels Anwendbarkeit des Mindestlohngesetzes keine Ordnungswidrigkeit festgestellt werden könne. Die Nichtanwendbarkeit des Mindestlohngesetzes auf die Gemeinde ergebe sich daraus, dass diese aufgrund der Vertragsgestaltung lediglich Verpächter des Schwimmbadgeländes sei und nicht als Arbeitgeber des vom Petenten selbst eingesetzten Kassenpersonals fungiere. Aus diesem Grund sei nur der Petent als Arbeitgeber an das Mindestlohngesetz gebunden. Diese Rechtsauffassung sei auch durch die Generalstaatsanwaltschaft bestätigt worden, die die Beschwerde des Petenten mit Bescheid vom 4. November 2022 zurückgewiesen habe. Hinsichtlich der Ausgestaltung des beanstandeten Pachtvertrages weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm nicht obliegt, in privatrechtliche Auseinandersetzungen einzugreifen. Er kann zwar nachvollziehen, dass die dem Petenten entstandenen finanziellen Nachteile eine Belastung darstellen. Im Ergebnis seiner Prüfung hat der Ausschuss jedoch keine Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Entscheidung der beschwerten Staatsanwaltschaft festgestellt. Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.</p>
6	<b>L2123-20/229</b> <b>Strafvollzug, Vereinheitlichung der technischen Vorgaben der Bundesländer für den Einkauf</b>	<p>Die Interessenvertretung der Gefangenen einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt begehrt eine bundesweite Vereinheitlichung der Regelungen zu der Bauart der Fernsehgeräte, die in den Justizvollzugsanstalten von den Gefangenen erworben werden dürfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### **von Fernsehern für Hafträume**

Nur bei Vorliegen gleicher Sicherheitsvorgaben wäre das Bereitstellen von Geräten für die Firma, über die die Gefangenen ihre Einkäufe erledigen würden, wirtschaftlich. Dies käme den vielen Gefangenen zugute, die kein Fernsehgerät durch Sozialkontakte außerhalb der Vollzugsanstalt beschaffen lassen könnten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Interessenvertretung der Gefangenen vorgetragene Gesichtspunkte beraten. Das Ministerium für Justiz und Gesundheit sowie die Interessenvertretungen der Gefangenen der anderen schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten wurden um Stellungnahme gebeten.

Zunächst hält der Ausschuss fest, dass Gefangene grundsätzlich einen Anspruch auf Einkauf haben. Angebote werden über die Vollzugsanstalt vermittelt und organisiert. § 70 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein besagt, dass die Anstalt dabei auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt. Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel können nur vom Haus- und Taschengeld, andere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Aussage des Justizministeriums zum einen die von dem Petenten genannte Firma nicht alle Vollzugsanstalten in Schleswig-Holstein beliefert. Zum anderen sei es ein subjektiver Eindruck des Petenten, dass viele Gefangenen keine sozialen Kontakte hätten. Die Befragung der anderen Interessenvertretungen hat auch keine grundsätzliche Problematik bei der Beschaffung von Fernsehern ergeben. Wie das Ministerium in seiner Stellungnahme ausgeführt hat, gibt es neben der Beschaffung eines Fernsehgerätes über private Kontakte weitere Möglichkeiten, die den Gefangenen zum Kauf eines Fernsehgerätes zur Verfügung stehen. Auch über die genannte Firma kann bereits jetzt ein Fernsehgerät bezogen werden.

Das Justizministerium bestätigt die unterschiedlichen Anforderungen der Sicherheitsbelange in den Justizvollzugsanstalten der einzelnen Bundesländer. Der Petitionsausschuss verweist diesbezüglich darauf, dass infolge der Föderalismusreform in der Bundesrepublik Deutschland die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern neu geregelt wurden. Der Strafvollzug wurde neben anderen Bereichen der Länderzuständigkeit unterstellt. Es obliegt den Ländern, in den jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetzen Regelungen auch zu Sicherheitsvorgaben zu treffen. Gründe für eine Vereinheitlichung der Sicherheitsanforderungen im Rahmen der regelmäßigen Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister werden auch vom Ausschuss nicht gesehen.

Der Petitionsausschuss erkennt darüber hinaus in einer Vereinheitlichung sicherheitstechnischer Vorgaben für den Erwerb eines Fernsehgerätes und einem damit verbundenen möglichen bundesweiten Angebot der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>genannten Firma keinen Mehrwert für die Gefangenen. Der Bezug über diese ist nur eine Möglichkeit der Beschaffung. Jeder Gefangene hat weitere Optionen, um sich im Rahmen seiner finanziellen Mittel einen Fernseher anzuschaffen. Durch die Inanspruchnahme verschiedener Anbieter kann den unterschiedlichen Bedürfnissen und zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln der Gefangenen besser entsprochen werden. Vor dem dargestellten Hintergrund spricht der Petitionsausschuss keine Empfehlung hinsichtlich der gewünschten bundesweit einheitlichen Regelung aus. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
7	<b>L2120-20/241</b> <b>Flensburg</b> <b>Gerichtliche Entscheidung, Höhe einer Entschädigungszahlung durch das Land</b>	<p>Der Petent wendet sich an den Ausschuss, weil er um Aufklärung bezüglich einer zugesprochenen Entschädigung wegen einer Haftstrafe bittet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund der Angaben des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten. Der Petent bezieht sich in seiner Petition auf zahlreiche Strafverfahren zu seinem Nachteil. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Landesverfassung sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder zu bewerten.</p> <p>Soweit der Petent sich über die Reduzierung einer ihm zugesprochenen Entschädigung beschwert, konnte der Ausschuss mit seinen Ermittlungen nicht aufklären, auf welchen Sachverhalt der Petent sich bezieht. Mehrere Nachfragen bei dem Petenten blieben unbeantwortet, daher ist eine parlamentarische Bewertung des Vorbringens des Petenten nicht möglich.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
8	<b>L2123-20/262</b> <b>Ostholstein</b> <b>Maßregelvollzug, Ausgaben für Lebensmittel</b>	<p>Der Petent kritisiert, dass die Versorgung der Patienten einer Station im Bereich des Maßregelvollzugs des AMEOS Klinikum Neustadt mit Lebensmitteln unzureichend sei. Zwei Supermärkte würden derzeit nicht liefern. Das auf dem Gelände des Klinikums befindliche Bistro sei wegen eines Wasserschadens geschlossen. Darüber hinaus wünscht er, darüber informiert zu werden, in welcher Höhe den Patienten monatlich Geld für Nahrungsmittel zusteht und ob der Betrag für Nahrung und Getränke erhöht werden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und hierzu eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit erbeten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Das Justizministerium bestätigt, dass die Versorgungssituation zum Zeitpunkt der Petition problematisch gewesen sei. Zwischenzeitlich sei jedoch durch die hausinterne Einrichtung eines Lieferdienstes Abhilfe geschaffen worden. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass dies nicht auf allen Stationen zeitgleich erfolgen konnte. Er begrüßt, dass sich nunmehr alle Patienten der Stationen im gesicherten Bereich Lebensmittel durch einen externen Anbieter liefern lassen können. So sind höhere Kosten zu vermeiden, die bei dem alternativ möglichen Einschalten eines Spezialanbieters zu erwarten wären.</p> <p>Hinsichtlich der von dem Petenten gewünschten Erhöhung des den Patienten zur Verfügung stehenden monatlichen Barbetrages verweist das Justizministerium zu Recht darauf, dass sich die Höhe dieses Betrages an den Regelungen der Sozialhilfe orientiert. Das zugrundeliegende Recht ist Bundesrecht. Eine Erhöhung des Pauschalbetrages kann daher nicht durch das Land Schleswig-Holstein veranlasst werden.</p> <p>Der Betrag steht bedürftigen Patienten zu, also denen, die nicht oder nicht vollständig in der Lage sind, selbst für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Er berechnet sich derzeit nach den vorliegenden Einkommens- und Verbrauchsstichproben 2018. Der Ausschuss weist insbesondere vor dem Hintergrund der von dem Petenten angeführten aktuellen Teuerungsrate darauf hin, dass im laufenden Jahr eine weitere Ermittlung erfolgt. Anhand dieser bundesweiten Stichproben wird die Höhe der Regelbedarfe neu ermittelt. Hierbei sind unter anderem die gestiegenen Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen, sodass von einer Erhöhung des den Patienten zur Verfügung stehenden Geldes auszugehen ist. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
9	<b>L2120-20/314</b> <b>Segeberg</b> <b>Gesetzgebung Bund, höhere</b> <b>Aufwandsentschädigung für</b> <b>kommunale Schiedsleute</b>	<p>Die Petentin fordert mit ihrer Petition, dass für Schiedsleute eine pauschale Bezahlung eingeführt wird. Sie sei selbst als Schiedsfrau in einer Gemeinde tätig und müsse ihre Gebühren in den einzelnen Schiedsverfahren abrechnen, die oftmals den Aufwand nicht abdecken würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage des Vorbringens der Petentin sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium führt den rechtlichen Hintergrund der Bezahlung von Schiedsleuten aus, nach dem eine pauschale Bezahlung nicht vorgesehen ist. Gemäß der Schleswig-Holsteinischen Schiedsordnung erhalten ehrenamtlich tätige Schiedsleute aktuell eine Bezahlung über die Gebühren der einzelnen Schiedsverfahren. Nach § 41 der Schiedsordnung dürfen Kosten, das heißt Gebühren und Auslagen, nur nach der Schiedsordnung erhoben werden. Hiernach erhalten Schiedsleute eine Gebühr zwischen 20 und 75 Euro für das Schlichtungsverfahren und eine Vergleichsgebühr von 20 Euro (§ 45 Schiedsordnung). Zudem können Ausla-</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen, wie in § 46 Absatz 1 Schiedsordnung ausgeführt, geltend gemacht werden. Die Vergütung der Schiedsleute erfolgt aufwandsbezogen und wird durch die Parteien der Schiedsverfahren finanziert. Die Verfahrensgebühr, die von den Schiedsleuten selbst festgesetzt wird, orientiert sich an Umfang und Schwierigkeit des Schiedsverfahrens.

Aus Sicht des Justizministeriums sind Gründe, von diesem Prinzip abzuweichen, nicht ersichtlich und erscheinen dem Ministerium weder erforderlich noch sachgerecht. Auch seien nach Auffassung des Justizministeriums keine weiteren Aufwendungen der Schiedsleute ersichtlich, die durch eine pauschale Vergütung abgegolten werden müssten. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Sachkosten des Schiedsamts bereits jetzt von den Gemeinden getragen würden. Hierzu gehören Ausgaben für die Ausübung des Schiedsamts, wie beispielsweise die Beschaffung amtlicher Bücher, Dienstiegel, Vordrucke.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Petentin für ihr Engagement als Schiedsfrau und Ihre Anregung. Der Ausschuss hebt hervor, wie bedeutsam das gemeindliche Schiedswesen zur Beilegung von Streitfällen ist. Das Amt der Schiedspersonen ist ein wichtiges Ehrenamt und entlastet nachweisbar die Gerichte. Hierfür sieht die Schiedsordnung Schleswig-Holstein eine fallbezogene Vergütung vor, die der Ausschuss ebenso wie das Justizministerium als sachgerecht erachtet. Eine pauschale Vergütung würde weder dem Charakter des Ehrenamtes entsprechen noch die unterschiedliche Arbeitsbelastung je nach Fallaufkommen in den einzelnen Gemeinden abbilden.

Der Petitionsausschuss hofft, dass die Petentin weiterhin engagiert ihrer Tätigkeit als Schiedsfrau nachgeht. Die Petition wird nach Beschluss des Ausschusses an den Innen- und Rechtsausschuss zur Prüfung einer möglichen weiteren Veranlassung übersandt. Das Petitionsverfahren wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur**

- 1 **L2122-20/103**  
**Ort außerhalb SH**  
**Aus- und Weiterbildung, Ausbildungsberufe in der Modebranche für Menschen mit Behinderung**

Der Petent begehrt die Schaffung von Ausbildungsplätzen in der Modebranche für Menschen mit Behinderung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Das Bildungsministerium unterstreicht, dass Menschen mit Behinderung im Alltag immer wieder vor Herausforderungen und Barrieren stehen. Unter dem Motto „Einer für alle“ ist der Landesaktionsplan 2022 vorgestellt worden, der in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderung entstanden ist.

Der Petitionsausschuss begrüßt deswegen Bestrebungen, die Vielfalt und Sichtbarkeit von Menschen mit Behinderung auch in der Modebranche zu erhöhen. Der Beruf des Modells ist allerdings sowohl für Menschen mit wie auch für Menschen ohne Behinderung kein Ausbildungsberuf. Andere Ausbildungsberufe in der Modebranche wie Modedesign oder Maßschneiderei können von Menschen mit Behinderung ergriffen werden.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass der Abbau von Barrieren auf dem Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung auch weiterhin ein wichtiges Anliegen des Parlamentes sein wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2122-20/155**  
**Ort außerhalb SH**  
**Denkmalschutz, Steuerver-schwendung durch Denkmal-schutzbehörde**

Der Petent verlangt die Aufklärung des im Schwarzbuch 2022 dargestellten Sachverhalts um den Rückbau eines Gasometers in einer Stadt. Er sieht darin eine Verschwendung von Steuergeldern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Im Ergebnis stellt das Ministerium im Verwaltungsverfahren keine Mängel fest. Die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben sind rechtmäßig angewendet worden. Die untere Denkmalschutzbehörde hat sich in der Verfahrens- und Vorgehensweise wiederholt mit der oberen Denkmalschutzbehörde der Stadt abgestimmt. Gleichwohl ist auch nach Auffassung des Ministeriums die lange Verfahrensdauer kritisch zu betrachten, da die vollständigen Antragsunterlagen erst nach mehrmaliger Aufforderung vorgelegt worden sind.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2119-20/204</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Bildungswesen, Lehrermangel an</b> <b>Schulen</b>	<p>Der Ausschuss teilt das grundsätzliche Anliegen des Petenten um einen sorgsameren Umgang mit öffentlichen Mitteln. Er vermag die Erwägungen des Ministeriums nachzuvollziehen und sieht im Ergebnis keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen</p> <p>Der Petent problematisiert einen Mangel an Lehrkräften an vielen Schulen in Schleswig-Holstein. Durch die Landesregierung sollten daher Maßnahmen ergriffen werden, um den Beruf der Lehrkraft attraktiver zu gestalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Hinsichtlich des beklagten Mangels an Lehrkräften nimmt der Ausschuss zunächst den Hinweis des Bildungsministeriums zur Kenntnis, dass die Stellenbesetzung an den Schulen immer im Oktober eines Jahres erhoben wird. Zum Stichtag der Erhebung waren für das Schuljahr 2022/23 an den allgemeinbildenden Schulen 0,75 Prozent der Stellen nicht besetzt. Offene Stellen werden nach Möglichkeit kontinuierlich nachbesetzt. Trotzdem kann es im weiteren Schuljahr zu Unterrichtsausfall kommen, weil Lehrkräfte erkranken, Eltern werden oder Angehörige zu pflegen haben.</p> <p>Die Lehrkräftebedarfsdeckung und -gewinnung stellt jedoch tatsächlich aktuell und auch in den kommenden Jahren eine große Herausforderung nicht nur für Schleswig-Holstein, sondern für alle Bundesländer dar. Deutschland befindet sich an einem wesentlichen Kipppunkt im demographischen Wandel. Geburtenreiche Jahrgänge gehen jetzt sukzessive in den Ruhestand. Dies führt auch im Bildungsbereich zu einem Fachkräftemangel. Gleichzeitig gilt aufgrund einer wachsenden Schülerzahl an allgemeinbildenden Schulen und einer zunehmend heterogenen Schülerschaft, dass unser Land gut ausgebildete Lehrkräfte braucht.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich Schleswig-Holstein dieser Herausforderung bereits stellt. Es gilt, zukünftig mehr junge Menschen für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers zu begeistern und diese für ein Lehramtsstudium in Schleswig-Holstein zu gewinnen. Da das Berufsbild in den letzten Jahren komplexer geworden ist, müssen sowohl die Ausbildung als auch die Arbeitsbedingungen an den Schulen attraktiver gemacht werden.</p> <p>Nachdem der Landtag mit diesem Ziel schon in der vergangenen Legislaturperiode verschiedene Maßnahmen wie die Erhöhung der Besoldung von Grundschullehrkräften oder die Ausstattung mit digitalen Endgeräten auf den Weg gebracht hat, bleibt das Land weiter engagiert, die Lehrkräftegewinnung durch eine umfassende Strategie zukunftsfähig aufzustellen. Der Petitionsausschuss verweist auf den durch das Bildungsministe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rium hierzu Anfang des Jahres vorgestellten „Handlungsplan Lehrkräftegewinnung“ (Umdrucke 20/970 und 20/1001). Dieser Plan sieht Maßnahmenpakete für sämtliche Phasen der Lehrkräftegewinnung vor. So soll beispielsweise bereits die in Schleswig-Holstein glücklicherweise weiterhin hohe Zahl angehender Lehramtsstudierender durch Beratung, Orientierung und Begleitung unterstützt werden. Damit kann der Fokus auf Schularten und Fächer mit hohem Bedarf sowie die Stärkung des Studienerfolgs gelegt werden. Für Studierende sind wiederum durch die Übernahme der Übernachtungskosten im Praxissemester Anreize geschaffen worden, um so die regionale Verteilung der Studierenden im ganzen Land zu fördern. Eine Maßnahme zur Entlastung von Lehrkräften in Bezug auf Verwaltungsaufgaben wird schließlich derzeit im Rahmen eines Pilotprojektes durch den Einsatz von Schulverwaltungskräften erprobt. Die Anregung des Petenten, dass Lehrkräfte zukünftig in das Beamtenverhältnis berufen werden, wird in Schleswig-Holstein bereits seit Jahren umgesetzt, sofern die jeweilige Lehrkraft die persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass durch den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages eine umfangreiche Anhörung zum „Handlungsplan Lehrkräftegewinnung“ und den dort vorgestellten Maßnahmen durchgeführt wurde. Dadurch finden die Perspektiven von Lehrer- und Schülerschaft sowie der Wissenschaft Eingang in die aktuellen Beratungen des Landtages. Der Petitionsausschuss ist vor diesem Hintergrund zuversichtlich, dass es gelingen wird, die Lehrkräftegewinnung in Schleswig-Holstein zukunftsfähig zu gestalten. Das Ergebnis dieser parlamentarischen Willensbildung bleibt abzuwarten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 4 **L2122-20/207**  
**Ort außerhalb SH**  
**Kunst und Kultur, Förderung und**  
**Verbreitung der App "Stolper-**  
**steine"**

Der Petent bittet um bundesweite Unterstützung der vom Westdeutschen Rundfunk entwickelten App „Stolpersteine NRW“.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Das Bildungsministerium begrüßt grundsätzlich das Anliegen des Petenten. Die Landesregierung hat jedoch aufgrund der sogenannten Programmautonomie keine Kompetenzen, hinsichtlich der Erstellung von Apps auf den Norddeutschen Rundfunk einzuwirken.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass in Schleswig-Holstein bereits andere Beispiele für digitale Anwendungen existieren. Die App „Spurensuche“ der Jüdischen Gemeinde Elmshorn beschäftigt sich mit historischen und gegenwärtigen Orten. Die App „Stolperstei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2122-20/221</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Bildung, Luftfilter für Schulen</b> <b>und Kitas</b>	<p>ne Kiel“ bietet eine lokale Vernetzung unter anderem mit Archiven und Schulen an. Weiterhin setzt sich die App „Glückstadt erleben“ mit dem historischen Friedhof und der Geschichte der Jüdinnen und Juden in Glückstadt auseinander.</p> <p>Dem Petenten steht es frei, sich mit seinem Anliegen an die jeweiligen Rundfunkräte zu wenden, welche die Intendantinnen und Intendanten in Programmfragen beraten.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent fordert die verpflichtende Einführung von Luftfiltern in Schulen und Kindertagesstätten, damit unter Infektionsschutzgesichtspunkten für Kinder und Jugendliche die bestmöglichen Bedingungen geschaffen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 165 Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium betont in seiner Stellungnahme, dass die Deckung des Sachbedarfs und damit auch die Ausstattung der Schulen mit Luftreinigern gemäß dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz grundsätzlich eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Schulträger ist. Daher ist es Aufgabe des Schulträgers, die Entscheidung zu treffen, ob Räume in einer Schule mit Luftfiltern ausgestattet werden sollen. Das gleiche gilt für die Kindertageseinrichtungen.</p> <p>Grundsätzlich teilt das Bildungsministerium die Einschätzung des Petenten, dass saubere Luft das Ansteckungsrisiko für Infektionskrankheiten senkt. Dabei kommt jedoch dem richtigen Lüften eine entscheidende Rolle zu. So unterstreicht das Ministerium, dass mobile Luftreinigungsgeräte Lüftungsmaßnahmen nicht komplett ersetzen können, da sie nicht geeignet sind, anfallendes Kohlendioxid und Luftfeuchte aus der Raumluft zu entfernen. In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlungen der „S3-Leitlinie Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.“ verwiesen. Hiernach wird der Einsatz von Luftreinigern auf einzelne Situationen begrenzt und nicht als generelle Maßnahme empfohlen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass Kinder und Jugendliche von den zur Eindämmung der Coronapandemie notwendigen umfangreichen Einschränkungen in einem besonders hohen Maß betroffen gewesen sind. Vor diesem Hintergrund hat er Verständnis für das Anliegen des Petenten, den bestmöglichen Infektionsschutz für diese Gruppe in Schulen und Kindertagesstätten zu erreichen. Der Ausschuss begrüßt, dass das Bildungsministerium auf seiner Homepage einen Hygieneleitfaden veröffentlicht hat, der laufend überprüft und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 6 **L2123-20/222**  
**Kiel**  
**Schulen, kostenlose Klassenkon-**  
**ten**

– soweit erforderlich – aktualisiert wird. Dabei wird auch ausdrücklich auf die Berücksichtigung vulnerabler Gruppen verwiesen. In Kindertageseinrichtungen gilt, dass alle Einrichtungen gesetzlich verpflichtet sind, nach § 36 Infektionsschutzgesetz einen Hygieneplan vorzuhalten. Ob zur Umsetzung der jeweiligen Hygienemaßnahmen der Einsatz von Luftfiltern angezeigt ist, bleibt jedoch durch die zuständigen Träger zu bewerten. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent setzt sich dafür ein, dass Klassen- sowie Klassenfahrtkonten ohne großen Aufwand kostenlos eingerichtet werden können oder die Kosten durch den Staat beziehungsweise die Schulträger übernommen werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Zu dem vom Petenten vorgetragenen Anliegen, dass Kosten für Klassen- und Klassenfahrtkonten nicht durch die Elternschaft übernommen werden müssen, hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass sich der Petent mit gleichem Anliegen bereits direkt an das Ministerium gewandt und von dort Antwort erhalten hat.

In dem Antwortschreiben des Ministeriums ist der Petent darauf hingewiesen worden, dass es sich bei einem Konto, das zu den von ihm angeführten Zwecken vonseiten der Elternschaft vorgehalten wird, nicht um ein Klassenkonto im Sinne eines Schulgirokontos handelt. Die auf Klassenkonten eingezahlten Gelder unterliegen der privaten Verantwortung der Eltern. Diesbezüglich gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zur Gestaltung. Die vom Petenten angesprochene Richtlinie „Einrichtung und Führung von Girokonten bei Kreditinstituten durch öffentliche Schulen“ (Schulgirokontenrichtlinie) erfasst Konten, die von einer Schulleitung im Namen des Landes Schleswig-Holstein eröffnet werden. Die gegebenenfalls hierfür anfallenden Kosten können bereits übernommen werden.

Der Ausschuss begrüßt, dass es die Möglichkeit gibt, die von Kreditinstituten zur Abwicklung der Finanzierung von Klassenfahrten angebotenen kostenlosen Girokonten speziell für Lehrkräfte zu nutzen. Wie vom Ministerium in der Stellungnahme angemerkt, steht es Eltern frei, den Aufwand für das Verwalten von Geldern für kleinere klassenbezogene Projekte oder Veranstaltungen durch das einmalige Einsammeln von Geldern im Schulhalbjahr oder Schuljahr gering zu halten.

Der Ausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass ein von Eltern geführtes Klassenkonto nicht für die Abwicklung eines größeren Ausfluges oder gar einer Klassenfahrt geeignet ist. Die hierfür notwendigen Zahlungen können über ein Schulgirokonto getätigt werden. Sofern zu diesem keine Unterkonten eingerichtet werden können, ist gemäß der aktuellen Schulkontenrichtlinie die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L2123-20/294</b> <b>Segeberg</b> <b>Schulen, Anpassung des Schul-</b> <b>gesetzes</b>	<p>Einrichtung weiterer Schulgirokonten, insbesondere von Klassenkonten, zulässig. Der Petitionsausschuss sieht vor dem dargestellten Hintergrund keinen Anlass, sich für eine Übernahme von Gebühren für Konten, die nicht gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben dienen, auszusprechen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent begehrt die Überprüfung des Schulgesetzes. Die schulischen Inhalte sollten junge Menschen auf Schule, Studium und das Leben allgemein vorbereiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 19 Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium verweist in seiner Stellungnahme auf die in § 4 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz bestimmten Bildungs- und Erziehungsziele der Schule. Hier wird unter anderem definiert, dass es Aufgabe der Schule ist, die kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen zu entwickeln. Schule soll jungen Menschen kulturelle und gesellschaftliche Orientierung vermitteln. Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler eigenständiges Denken entwickeln sowie gesellschaftliche Strukturen kritisch zu überdenken lernen. Ihre Bereitschaft zur Empathie soll ebenso gefördert werden wie die Fähigkeit, das eigene Weltbild in Frage zu stellen und Unsicherheiten selbstvertrauend auszuhalten.</p> <p>Weiterhin führt das Ministerium aus, dass die Bildungs- und Erziehungsziele in dem den Fachanforderungen vorangestellten Allgemeinen Teil genauer beschrieben werden. Beispielsweise soll im Unterricht aller Fächer über die fachbezogenen Kompetenzen hinaus die Selbstkompetenz gefördert werden. Darüber hinaus finden sich auch die Aspekte, die der Petent anspricht, in fachspezifischen Kompetenzen wieder. Im Themenbereich „Jugendliche in einer sich wandelnden Gesellschaft“ werden den Schülerinnen und Schülern „Ich-Stärkung“ sowie „Rollenidentität: freie Entfaltung und Verantwortung“ vermittelt.</p> <p>Der Wunsch des Petenten, dass Bedürfnisse und Potenziale der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte mehr in den Vordergrund gestellt werden, stimmt nach Ansicht des Ministeriums mit den Zielen der Fachanforderungen überein. Das Schulhandeln dient dem Ziel, kulturelle und gesellschaftliche Orientierung sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zu kritischem Denken zu vermitteln. Themen wie die vom Petenten angesprochene Achtsamkeit werden fächerübergreifend aufgegriffen. Den Schulen steht das Programm MindMatters zur Verfügung, das jahrgangsbabhängig Erkenntnisse zum sozial-emotionalen Lernen, zur psychischen Ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L2123-20/298</b> <b>Flensburg</b> <b>Bildung, Winterferienwoche</b>	<p>sundheit oder verschiedene Möglichkeiten, wie Schülerinnen und Schüler mit Stress und Herausforderungen umgehen können, vermittelt. Hier werden unter anderem Fähigkeiten wie Teamarbeit, Kommunikation oder das Gewinnen einer positiven Einstellung zu sich selbst ebenso gefördert wie der Abbau von Berührungspunkten gegenüber anderen Lebensweisen.</p> <p>Darüber hinaus weist der Ausschuss darauf hin, dass zum Beispiel die Berufliche Orientierung als Querschnittsaufgabe über mehrere Jahre hinweg fächerübergreifend in den weiterführenden Schulen stattfindet. Hierzu gehört auch das Landeskonzept Entrepreneur Education. Durch dieses sollen Kompetenzen zur Lösung von gesellschaftlichen Fragestellungen vermittelt werden, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Lebenswelt einsetzen können. Dazu gehören unter anderem Eigenverantwortung, Solidarität, aber auch unternehmerisches Denken und Handeln.</p> <p>Im Ergebnis seiner Beratung stellt der Petitionsausschuss fest, dass in den Schulen Schleswig-Holsteins die Schülerinnen und Schüler bereits eine Vielzahl von Fähigkeiten vermittelt bekommen, die über die reine Wissensvermittlung hinausgehen und sie auch auf ihr zukünftiges Leben vorbereiten sollen. Er stimmt dem Ministerium zu, dass dementsprechend keine Anpassung des Schulgesetzes erforderlich ist.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent begehrt die Einführung einer Winterferienwoche zwischen Weihnachten und Ostern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte befasst und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beigezogen.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass Frühjahrsferien für Familien, die in einen Skiurlaub fahren möchten, vorteilhaft sind. Er unterstreicht aber, dass bei den zu treffenden Entscheidungen hinsichtlich der Festlegung der Ferientermine nicht alle individuellen Interessen berücksichtigt werden können. Der Ausschuss konstatiert, dass die regelmäßig vor dem Erlass der Ferienordnung gesammelten Anregungen und Meinungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Eltern- und Schülervertretungen, dem Landesjugendring sowie Verbänden und Institutionen ein weites Meinungsspektrum ergeben.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat im Jahr 2003 die dauerhafte Rückverlegung der Frühjahrsferien auf die Osterzeit einstimmig beschlossen. Zuvor war das Thema im Parlament diskutiert worden. Pädagogische, tourismuspolitische, verkehrspolitische, umweltpolitische und sonstige Aspekte wurden miteinander abgewogen und gewichtet. So wurden die Probleme durch</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L2119-20/300</b> <b>Pinneberg</b> <b>Bildung, Modernisierung des</b> <b>Schulsystems</b>	<p>die Zerstückelung und jeweilige Länge der Schulhalbjahre im Zusammenhang mit dem Beginn der Sommerferien ebenso thematisiert wie negative Auswirkungen auf den Tourismus. Hier wurde vor allem angemerkt, dass Schleswig-Holstein kein Ferienland für Wintersportler ist und dementsprechend nicht von Frühjahrsferien profitieren kann. In der parlamentarischen Debatte wurde deutlich gemacht, dass es sich nicht alle Familien leisten können, in den Skiurlaub zu fahren oder in ferne Länder zu fliegen. Für sie bedeuten Ferien früh im Jahr, dass im schlimmsten Fall aufgrund des jahreszeitlich bedingten schlechten Wetters nicht einmal Ausflüge unternommen werden können. Dazu kommt, dass Freizeitparks und andere Einrichtungen zu dieser Zeit in der Regel noch nicht geöffnet haben. Gerade berufstätige Eltern, deren Urlaubsanspruch geringer ist als die Anzahl der Ferientage ihrer Kinder, können die Feiertage in Kombination mit den Ferientagen in der Regel besser für einen gemeinsamen Urlaub nutzen. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, sich für eine Änderung der geltenden Ferienregelung einzusetzen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent begehrt die Schaffung eines Schulsystems mit ausschließlich einheitlichen allgemeinbildenden Schulen bis zur neunten Klasse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Mit der Petition wird eine Einteilung der Schülerinnen und Schüler in verschiedene Schularten nach der vierten Klasse problematisiert. Sie führe zu Chancenungleichheit und unzureichender individueller Förderung. Stattdessen setzt sich der Petent für die Schaffung eines Systems mit einheitlichen allgemeinbildenden Schulen bis zur neunten Klasse ein, in denen Schülerinnen und Schüler auf ihrem individuellen Niveau lernen können. Erst ab der zehnten Klasse solle dann ein Mindestniveau gelten.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die vom Petenten gewünschte individuelle Unterstützung des Bildungserfolges durch eine schülerorientierte Differenzierung in Schleswig-Holstein auch im gegenwärtigen Schulsystem durchgängiges Unterrichtsprinzip ist. Das pädagogische Ziel ist hier stets auf das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Förderung und Ausbildung ausgerichtet. Damit soll jedem jungen Menschen ein seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seinen Neigungen entsprechender Bildungsabschluss ermöglicht werden. So fördern die Gemeinschaftsschulen unabhängig von den zu erreichenden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Schulabschlüssen, während die Gymnasien die den Anforderungen an die Abiturprüfung entsprechende Bildung vermitteln.

In sämtlichen Schularten orientieren sich die Unterrichtsformen dabei streng an der Lernentwicklung des einzelnen Kindes beziehungsweise Jugendlichen. Sie sollen die Freude des Kindes am Lernen erhalten, Lernkompetenzen aufbauen, Kreativität und Neugierde aktivieren, Selbstvertrauen und Vertrauen zu anderen entwickeln, Selbstwertgefühl und Identität stärken, zur Selbständigkeit erziehen, soziale Verhaltensweisen üben und generell die Kommunikationsfähigkeit fördern. Auch besteht in Schleswig-Holstein die freie Schulwahl. Dies bezieht sich nicht allein auf die Wahl einer weiterführenden Schule nach der vierten Klasse. Vielmehr bleibt eine individuelle Schullaufbahn auch im weiteren Verlauf gewährleistet, da das Gesamtsystem je nach Entwicklungsfortschritt offen und durchlässig in Richtung der jeweils individuell erforderlichen Schulart ist. Soweit der Petent eine Entlastung der Lehrkräfte anstrebt, ist der Petitionsausschuss der Ansicht, dass die pädagogische Arbeit gerade durch in ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen homogenere Lerngruppen unterstützt wird. Sie ermöglichen den Lehrkräften eine stärkere Fokussierung des Unterrichts auf die individuellen Lernausgangsvoraussetzungen. Für eine Änderung dieses Systems spricht sich der Ausschuss daher nicht aus.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 10 **L2120-20/357**  
**Ort außerhalb SH**  
**Kunst und Kultur, Museumsbau**  
**für Lübecker Märtyrer**

Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, ein Museum für Lübecker Märtyrer zu errichten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.

Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

1 **L2122-19/2041**  
**Nordfriesland**  
**Kommunale Angelegenheiten, B-**  
**Plan in Bredstedt**

Der Petent bittet den Petitionsausschuss, ihn bei dem Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans gegenüber der Stadt Bredstedt zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages stellt fest, dass sich der Petitionsausschuss der 19. Wahlperiode bereits im Jahr 2022 mit der vorliegenden Petition befasst hat. Im abschließenden Beschluss vom 17. Mai 2022 hat der Ausschuss die Empfehlung ausgesprochen, dass die Stadt Bredstedt und der Petent das Gespräch suchen mögen.

Daraufhin hat sich der Petent mit der Bitte um Wiederaufnahme an den Petitionsausschuss gewandt, da nach seiner Auffassung das Innenministerium zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die getroffene Vereinbarung nur einen Teil der Planungskosten umfasse. Der Petent betont, dass es sich vielmehr um sämtliche Planungskosten des Bauleitplanverfahrens handeln würde. Darüber hinaus legt der Petent eine Reihe von weiteren Einzelheiten dar, die sich nach seinem Empfinden anders darstellen als bisher vom Ministerium angenommen.

Der Ausschuss hat das Petitionsverfahren sodann wiederaufgenommen und eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beigezogen. Im Ergebnis betont das Innenministerium, dass die Grundlage für die Erstellung eines Bauleitplans zunächst ein mit der Gemeinde abgestimmtes verbindliches Entwurfskonzept mit Aussagen beispielsweise zu der Entschließung, dem ruhenden Verkehr sowie den Gebäudetypologien und Wohnformen sei. Dieses Entwurfskonzept mit den dafür erforderlichen Unterlagen sei nicht Bestandteil der Kostenübernahmeerklärung zwischen der Stadt Bredstedt und dem Petenten.

Der Petitionsausschuss verdeutlicht nochmals, dass die kommunale Planungshoheit Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ist. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Sowohl dem Innenministerium als auch dem Petitionsausschuss steht in diesen Angelegenheiten nur eine Rechtskontrolle hinsichtlich offensichtlicher Verstöße zu. Es besteht keine Möglichkeit, eine Gemeinde anzuhalten, einen Bebauungsplan für ein bestimmtes Gebiet mit einem bestimmten Inhalt zu erlassen. In § 3 der Kostenübernahmeerklärung vom 18. Oktober 2017 zwischen dem Petenten und der Stadt Bredstedt ist insbesondere auch darauf hingewiesen worden, dass unabhängig von den Regelungen dieser Vereinbarung kein Anspruch auf die Erstellung von Bauleitplänen und gemeindlichen Satzungen gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch besteht. Diese Vereinbarung hat der Petent unterzeichnet und sich damit mit dem Verfahren einver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>standen erklärt. Vor diesem Hintergrund vermag der Ausschuss im Handeln der Stadt keinen Rechtsverstoß festzustellen. Die Stadt ist weiterhin der Ansprechpartner für den Petenten in Abrechnungsfragen, die sich aus dem gemeinsam geschlossenen Vertrag ergeben. Die Kostenübernahmeerklärung sieht gemäß § 2 vor, dass die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung einer Nachfinanzierung vereinbaren. Aufgrund der ermittelten Sachlage bittet der Ausschuss alle Beteiligten, zu einer konstruktiven Lösung zu kommen, die den aufgeführten Aspekten Rechnung trägt. Er bittet das Innenministerium sicherzustellen, dass die Stadt Bredstedt den Beschluss des Petitionsausschusses erhält. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
2	<b>L2126-19/2575, L2126-19/2576 Nordfriesland Bauwesen, irrtümliche Auskunft durch das Bauamt</b>	<p>Die Petentin beschwert sich über das Verhalten des Bauamtes in Husum. Zum einen bittet sie um die Aufklärung des Sachverhalts um ihren Balkon-Anbau. Zum anderen möchte sie ein Einschreiten der Bauaufsicht gegen die unerlaubte Nutzung eines als Hauswirtschaftsraum genehmigten Gebäudes auf dem Nachbargrundstück, das tatsächlich jedoch als Wohnraum genutzt wird, erreichen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages führt die thematisch verwandten Petitionen L2126-19/2575 und L2126-19/2576 einer gemeinsamen Befassung zu. Die Beratung erfolgt auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport. Das Innenministerium hat seinerseits den Kreis Nordfriesland beteiligt. Das Innenministerium berichtet in seinen Stellungnahmen, dass die untere Bauaufsichtsbehörde aufgrund einer nachbarlichen Beschwerde einen Ortstermin bei der Petentin durchgeführt habe. Dabei sei aufgefallen, dass die ohne Baugenehmigung errichtete Außentreppe zum Balkon des Obergeschosses in die Abstandsflächen hineinreiche. Der Versuch, eine nachträgliche Lösung für einen Außenanbau zu finden, sei an der fehlenden Nachbarzustimmung gescheitert. Damit sei eine Baugenehmigung nur für den Innenausbau, für welchen keine nachbarliche Zustimmung zur Unterschreitung der Abstandsfläche erforderlich sei, möglich gewesen. Hinsichtlich des Vorwurfs der irrtümlichen Beratung durch die untere Bauaufsichtsbehörde erläutert das Ministerium, dass diese die Petentin darauf hingewiesen habe, dass es sich bei der vorherigen Kommunikation nur um das Aufzeigen einer Lösungsmöglichkeit gehandelt habe. Das Ministerium weist zudem noch darauf hin, dass für gegenseitige Einverständniserklärungen von Nachbarn über Abweichungen vom Baurecht die Eintragung einer Baulast möglich sei. Bestehende Baulasten könnten im Baulastenkataster eingesehen werden und seien auch</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bei Rechtsübergang eines Grundstücks für den Rechtsnachfolger ersichtlich.

In Bezug auf die möglicherweise von der Genehmigung abweichende Nutzung auf dem Nachbargrundstück weist die Bauaufsichtsbehörde darauf hin, dass sich bei den durchgeführten Kontrollen die angenommene Nutzungsdiskrepanz nicht bestätigt habe. Der Petitionsausschuss fügt in diesem Zusammenhang hinzu, dass auch die Berichterstatterin Gespräche mit der unteren Bauaufsichtsbehörde geführt hat. Dabei ist der Eindruck bekräftigt worden, dass die Behörde die Hinweise der Petentin ernst genommen hat und diesen nachgegangen ist. Der Ausschuss bedauert, dass die sachgerechte Bearbeitung ihres Anliegens der Petentin gegenüber vom Bauamt nicht zum Ausdruck gebracht werden konnte. Die Inhalte der geführten Gespräche zwischen der Petentin und den Vertretern des Bauamtes sowie den Ablauf von Gesprächsterminen vermag der Ausschuss mit seinen parlamentarischen Möglichkeiten jedoch nachträglich nicht mehr aufzuklären.

Soweit die Petentin eine vermeintliche Falschberatung moniert, kann eine solche Aufklärung ebenfalls nicht im Wege eines parlamentarischen Verfahrens erfolgen. Jedoch wirkt es aus Sicht des Ausschusses unglücklich, dass bei Kenntnis der Behörde von den nachbarschaftlichen Streitigkeiten im Rahmen der Lösungsfindung ein solcher Vorschlag unterbreitet wird, der zwingend einer nachbarlichen Zustimmung bedarf.

Die Ausführungen der Petentin zu den möglichen vorangegangenen Absprachen zwischen der Nachbarin und ihres Rechtsvorgängers im Hinblick auf die gegenseitige Bebauung in den Abstandsflächen sind für den Ausschuss plausibel. Gegenstand einer parlamentarischen Kontrolle sind nachbarschaftliche Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit jedoch nicht. Der Ausschuss unterstreicht den Hinweis aus der Stellungnahme, dass es rechtssichere Möglichkeiten gibt, derlei Vereinbarungen für sich selbst sowie mögliche Rechtsnachfolger zu gestalten und nachweisbar zu machen. Die Baubehörden können ihre Entscheidungen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften treffen. Fehlt es an einer notwendigen nachbarlichen Zustimmung, kann diese bei der Antragsbearbeitung von den Behörden nicht erzwungen werden.

Der Ausschuss bedauert, für die Begehren der Petentin nicht weiter förderlich sein zu können. Er hat jedoch Kenntnis davon erlangt, dass die Petentin im weiteren Austausch mit der Baubehörde steht. Nach einer Änderung der Rechtslage war es ihr möglich, einen neuen Bauantrag zu stellen. Der Ausschuss wünscht der Petentin eine zufriedenstellende Lösung ihres Anliegens und für die Zukunft ein gütlicheres Miteinander in der Nachbarschaft.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### **Öffentliche Sicherheit, Bekämpfung Rechtsextremismus**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Das Innenministerium entnimmt der Petition, dass der Petent eine Prüfung gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Phänomenbereich Rechtsextremismus mit dem Ziel begehrt, inwieweit die Arbeit gegen Rechtsextremismus verbessert werden kann. Soweit der Petent explizit auf eine Serie von Drohschreiben und Bombendrohungen, auch öffentlich als „NSU 2.0“ bezeichnet, hinweist, teilt das Ministerium mit, dass dafür im November 2022 eine Person strafrechtlich verurteilt worden sei. Bereits im Juni 2020 sei eine umfassende Änderung des Strafgesetzbuches erfolgt, um wirksamer gegen extremistisch motivierte Straftaten vorgehen zu können.

Auch in Schleswig-Holstein seien Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Prävention bereits integraler Bestandteil des Engagements des Landes. So könnten beispielsweise die landesweit agierenden Opfer- und Betroffenenberatungsstellen Fördergelder erhalten. Neben der Beratung von Betroffenen, Angehörigen oder Zeugen von rassistischen, antisemitischen und anderen rechtsmotivierten Angriffen würde auch Präventionsarbeit in Form von Seminaren, Workshops und Veröffentlichungen geleistet. Vereinigungen wie „KAST e.V.“, „Nordverbund: Ausstieg rechts“ oder die Fach- und Informationsstelle türkischer Ultranationalismus (diyalog) würden hierbei als Anlaufstellen dienen und daneben auch Themen wie Verschwörungsideologien, Querdenker und Reichsbürgerszene behandeln.

Aufgrund der Zunahme von Hass, Hetze und Aggression gegenüber ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kommunalpolitikerinnen und -politikern sowie Mitarbeitenden in Kommunalverwaltungen sei geplant, eine Anlaufstelle zum Schutz dieses Personenkreises zu schaffen. Auch die Zentralstelle Polizeiliche Prävention des Landespolizeiamtes biete Informationsveranstaltungen zum Thema Sicherheit von Amts- und Mandatsträgern sowie eine individuelle Beratung vor Ort an.

Der Petitionsausschuss stimmt mit der Bewertung des Innenministeriums überein, dass es seit der ursprünglichen Anfertigung des Petitionstextes im Jahr 2019 erhebliche Rechtsänderungen gegeben hat, die bereits zu Verbesserungen geführt haben. Der Präventionsarbeit fällt im Kampf gegen Rechtsextremismus sowie gegen weitere extremistische Phänomenbereiche eine entscheidende Rolle zu. Darüber hinaus bleibt es weiterhin notwendig, die bisherigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklungen fortlaufend anzupassen. Zudem stellt die Bekämpfung des Rechtsextremismus auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Der Ausschuss spricht daher allen in diesem Bereich agierenden Per-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>sonen und Vereinigungen seinen Dank für Ihr wichtiges Engagement aus. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
4	<b>L2122-20/153</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Kommunale Angelegenheiten,</b> <b>Steuerverschwendung durch die</b> <b>Stadt Kiel</b>	<p>Der Petent verlangt die Aufklärung des im Schwarzbuch 2022 dargestellten Sachverhalts zur Verwendung der Software Likando bei Zoomkonferenzen einer Stadt. Er sehe darin eine Verschwendung von Steuergeldern, da der Einsatz dieser Software erheblich teurer ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Ministerium hat seinerseits die Stadt Kiel um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Das Innenministerium führt in der Stellungnahme zusammenfassend aus, dass aufgrund der Erfordernisse an die rechtssichere Durchführung von Sitzungen der Ratsversammlung zum damaligen Zeitpunkt im März 2021 lediglich die Produkte Zoom und Likando in Frage gekommen seien. Der städtische Datenschutzbeauftragte habe das Produkt Likando empfohlen, da in Zoom die Datenschutzerfordernisse zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend geklärt gewesen seien. Für die folgenden Ratsversammlungen im Winter 2021/22 habe dann das datenschutzrechtlich verbindliche Produkt Zoom zur Verfügung gestanden.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Ausschuss betont die grundsätzliche Wichtigkeit eines verantwortungsvollen Umganges mit öffentlichen Mitteln. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen</p>
5	<b>L2122-20/154</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Kommunale Angelegenheiten,</b> <b>Steuerverschwendung in Nor-</b> <b>derstedt bei der Finanzierung</b> <b>von Feiern von Schulabschluss-</b> <b>klassen</b>	<p>Der Petent verlangt die Aufklärung des im Schwarzbuch 2022 dargestellten Sachverhalts von Zahlungen einer Stadt an Abschlussjahrgänge von Schulen, die um eine finanzielle Unterstützung der Abschlussfeste gebeten haben. Er sehe darin eine Verschwendung von Steuergeldern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L2122-20/156</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Kommunale Angelegenheiten,</b> <b>Steuerverschwendung bei Fahr-</b> <b>radstellplätzen in Elmshorn</b>	<p>Ministerium hat seinerseits die Stadt Norderstedt um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Das Innenministerium stellt zusammenfassend fest, dass die Stadt Norderstedt im Jahr 2022 beschlossen hat, einen einmaligen Zuschuss für die Durchführung von Abschlussveranstaltungen auf Antrag der weiterführenden Schulen zu bewilligen, da insbesondere Jugendliche von den Einschränkungen der Coronapandemie insbesondere betroffen wurden. Im beschriebenen Sachverhalt liegen nach Auffassung des Innenministeriums keine Hinweise auf eine offensichtliche Rechtsverletzung vor, die ein Eingreifen in den grundgesetzlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung erfordern oder rechtfertigen würden.</p> <p>Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Der Ausschuss betont die grundsätzliche Wichtigkeit eines verantwortungsvollen Umganges mit öffentlichen Mitteln. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren Handlungsbedarf und schließt die Beratung der Petition damit ab.</p> <p>Der Petent verlangt die Aufklärung des im Schwarzbuch 2022 dargestellten Sachverhalts über die Kosten für die Sanierung einer Verladestation einer Stadt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Ministerium hat eine Stellungnahme der Stadt Elmshorn beigezogen.</p> <p>Das Innenministerium unterstreicht im Ergebnis, dass die Stadt in einem Rahmenplan das Ziel aufgenommen hat, den Bereich Krückau/Vormstegen zu einem vitalen, gemischt genutzten Stadtquartier unter Einbeziehung von Zeugnissen der ortstypischen Industriekultur zu verbinden. Die Entscheidung über die Renovierung der Verladestation, in der die Fahrradabstellanlage integrieren werden soll, ist in einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtumbau der Stadt Elmshorn am 28. April 2022 mit einer knappen Mehrheitsentscheidung getroffen worden. Das Protokoll dieser Sitzung ist öffentlich zugänglich. In der Petition sind nach Auffassung des Innenministeriums keine Hinweise auf eine offensichtliche Rechtsverletzung erkennbar, die ein Eingreifen in den grundgesetzlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung erfordern oder recht-</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 7    **L2126-20/231**  
**Ort außerhalb SH**  
**Kommunales, Aufnahme Öl-,**  
**Gas- und Stromentgelte ins**  
**Kommunalabgabengesetz**

fertigen.

Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren Handlungsbedarf und schließt die Beratung der Petition damit ab.

Die Petenten möchten erreichen, dass die vom Endverbraucher zu entrichtenden Entgelte für Öl, Gas und Strom in das Kommunalabgabengesetz aufgenommen werden. Damit wären die Abgaben zweckgebunden und dürften nur kostendeckend sein. Zudem wäre auch eine transparente Kalkulation der Entgelte zu veröffentlichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten eingebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

In seiner Stellungnahme informiert das Innenministerium über die Regelungsmöglichkeiten im Kommunalabgabengesetz sowie deren Grenzen und weist darauf hin, dass private (Energieversorgungs-)Unternehmen nicht berechtigt seien, Kommunalabgaben nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben.

Darüber hinaus erläutert das Ministerium exemplarisch für den Energiemarkt den Aufbau und die Funktionsweise der Strommärkte und weist auf die zwingend zu beachtende Gesetzgebung auf europäischer Ebene hin. Unter anderem sei geregelt, dass das tatsächliche Angebot und die tatsächliche Nachfrage ihren Ausdruck im Strompreis finden sollten. Auch werde den Stromversorgern gestattet, den Preis zur Lieferung von Elektrizität selbst zu bestimmen. Dadurch solle ein wirksamer Wettbewerb entstehen.

Im Ergebnis sei es nach Auffassung des Innenministeriums nicht zielführend, die komplexen Regelungsbereiche der Energiemärkte ins kommunale Abgabenrecht zu implementieren.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Er hebt den Hinweis aus der Stellungnahme hervor, dass für die Aufnahme von Öl-, Gas- und Stromentgelten ins Kommunalabgabengesetz ein formelles Gesetzgebungsverfahren im Schleswig-Holsteinischen Landtag durchzuführen ist. Eine solche Änderung ist jedoch neben den aufgezeigten Problemen in der praktischen Umsetzung nicht mit dem europäischen Recht vereinbar. Der Petitionsausschuss kann vor diesem Hintergrund nicht förderlich für das Begehren der Petenten sein.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L2126-20/238</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Steuern und Finanzen, Deckelung der Zweitwohnungssteuer</b>	<p>Der Petent beschwert sich über die seit 2021 stark gestiegene Höhe seiner zu leistenden Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Scharbeutz und bittet um kommunalaufsichtliches Einschreiten oder eine Gesetzesänderung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargestellten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent kritisiert die in der Gemeinde Scharbeutz starke Anhebung der Zweitwohnungssteuer, die er zusätzlich zur Grundsteuer B und der Tourismusabgabe für seine dortige Eigentumswohnung jährlich entrichten muss. Andere Gemeinden hätten auf die gestiegenen Bodenrichtwerte, soweit diese zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer herangezogen werden, reagiert und ihre Hebesätze entsprechend angepasst. Mit der Bitte diesbezüglich tätig zu werden, hat sich der Petent auch bereits an die obere Kommunalaufsicht des Landes gewandt. Diese hat jedoch mit dem Hinweis, dass keine Berechtigung zum Eingreifen in die Selbstverwaltungs- und Finanzhoheit der Gemeinden gegeben ist, eine wie vom Petenten angenommene Handlungsverpflichtung abgelehnt. Diese Einschätzung kann der Petent nicht nachvollziehen. In seiner Petition gibt er verschiedene Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an, aus denen er ein anderes Ergebnis ableitet. Neben der Anerkennung des Handlungsbedarfes durch die obere Kommunalaufsicht bittet er um eine Gesetzesänderung, mit der geeignete Prüfungen und Maßnahmen zur Begrenzung oder Deckelung der Zweitwohnungssteuer implementiert werden.</p> <p>Das Innenministerium beschreibt in seiner Stellungnahme die Grenzen der Aufsichtstätigkeit der Kommunalaufsichtsbehörden. Bei der Beratung und Unterstützung der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben ist stets die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung zu achten. Die Ausgestaltung von Satzungen zur Erhebung von Zweitwohnungssteuern unterfällt dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Eine offensichtliche Rechtsverletzung durch die Gemeinde, die ein Einschreiten der Kommunalaufsicht erfordern oder rechtfertigen würde, ist im vorliegenden Sachverhalt nicht ersichtlich.</p> <p>Darüber hinaus weist das Ministerium darauf hin, dass die erbetene Änderung der Gesetzeslage nur durch das Parlament erfolgen kann. Hinsichtlich der von dem Petenten dargelegten finanz- und abgaberechtlichen Ausführungen erteilt das Ministerium ausführliche Hinweise. Diese Hinweise gehen genauer auf die Finanzsituation der Gemeinde Scharbeutz ein. Zudem werden die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung dargestellt und das Steuerhebungsrecht der Gemeinden erläutert.</p> <p>Das Innenministerium kommt zu der Bewertung, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung des Petenten zur Deckelung der Höhe der Zweitwohnungssteuer ins-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>besondere im Lichte der verfassungsrechtlich verankerten Selbstverwaltungshoheit und Finanzautonomie der Gemeinden kritisch zu sehen ist.</p> <p>Abschließend wird in der Stellungnahme der Hinweis gegeben, dass der Petent seine Bedenken auch auf der Ortsebene vorbringen kann, um dadurch gegebenenfalls Einfluss auf die kommunalen Entscheidungsprozesse zu nehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent und das Innenministerium ihre gegenseitigen Ansichten bereits ausgetauscht haben. Eine kommunalaufsichtliche Handlungsverpflichtung sieht das Ministerium in dieser Angelegenheit nicht. Diese Einschätzung ist aufgrund der dargelegten Argumente für den Ausschuss auch nachvollziehbar.</p> <p>Jedoch erkennt der Ausschuss an, dass die tatsächliche Abgabenlast des Petenten insgesamt hoch ist. Ob und inwieweit eine Gemeinde von ihrem Satzungsrecht jeweils Gebrauch macht, liegt allerdings in der Verantwortung der Gemeinde. Die finanz- und abgabenrechtlichen Ausführungen des Innenministeriums erläutern für jede der Abgaben die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.</p> <p>Ferner hat der Ausschuss Kenntnis davon erlangt, dass hinsichtlich der Frage der Rechtmäßigkeit der satzungsgemäßen Ausgestaltung des Steuermaßstabes unter Einbeziehung des Bodenrichtwertes Klageverfahren vor Gericht anhängig sind. Da es dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu beeinflussen, zu überprüfen oder zu bewerten, bleibt abzuwarten, ob das Verwaltungsgericht bei der Überprüfung der gemeindlichen Satzungen die Berechnungsmethode zu Erhebung der Zweitwohnungssteuer infrage stellt.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass sich vermehrt Bürgerinnen und Bürger wegen der Erhöhung der Zweitwohnungssteuer in vielen Gemeinden an ihn wenden und um Überprüfung bitten. Vor diesem Hintergrund beschließt der Ausschuss, die sachdienlichen Unterlagen der Petitionsverfahren zur Zweitwohnungssteuer gesammelt an die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Erwägung einer parlamentarischen Initiative weiterzuleiten.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
9	<b>L2126-20/253</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Bauen und Wohnen, Änderung</b> <b>der Landesbauordnung</b>	<p>Die Petentin hat eine Nutzungsuntersagung für einen Teilbereich ihrer vermieteten Immobilie aufgrund der Unterschreitung der zulässigen lichten Deckenhöhe des Kellergeschosses erhalten. Sie begehrt daher eine Änderung der Landesbauordnung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Das Innenministerium informiert in seiner Stellungnahme, dass in der Bauministerkonferenz eine Musterbau-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ordnung erarbeitet worden sei. In den von der Petentin kritisierten Bereichen entspreche die Landesbauordnung Schleswig-Holstein dieser Musterbauordnung. Auch sei darauf hinzuweisen, dass zwar bundespolitische Bestrebungen bestünden, die Landesbauordnungen der Länder anzugleichen, eine Verpflichtung zur Abstimmung der Länder untereinander jedoch nicht gegeben sei. Daher hätten nicht alle Bundesländer diese Mustervorgaben übernommen und es komme zu Abweichungen.

Insgesamt kommt das Ministerium zu der Einschätzung, dass die Nutzungsuntersagung rechtmäßig ergangen sei. Ergänzend wird erläutert, dass zwar derzeitige Überlegungen bestünden, die lichte Deckenhöhe für Aufenthaltsräume in Kellergeschoßen weiter abzusenken. Jedoch würde auch nach Umsetzung dieser aktuellen Überlegungen der Raum der Petentin weiterhin nicht für Aufenthaltsraumzwecke nutzbar sein, da er immer noch zu niedrig sei.

Der Petitionsausschuss kann das Begehren der Petentin, die Landesbauordnung vor dem Hintergrund einer Notwendigkeit der Schaffung weiteren Wohnraums zu ändern, grundsätzlich nachvollziehen. Jedoch ist neben den Verfahrensregelungen die primäre Aufgabe des Bauordnungsrechts die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit von Bauten. Die Mindestanforderungen an Aufenthaltsräume dienen dem Gesundheitsschutz und damit der Gewährleistung sozialer Mindeststandards. Eine Änderung diese Vorgaben sollte daher nach Auffassung des Ausschusses sehr kritisch betrachtet werden.

Die Einschätzung über eine Ungleichbehandlung durch die teilweise voneinander abweichenden Bauordnungen der Länder vermag der Ausschuss nicht zu teilen. Die Regelung des Bauordnungsrechts fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Als Richtlinie zur Anlehnung an eine Vereinheitlichung kann die Musterbauordnung herangezogen werden. Jedoch liegt es in der Selbstbestimmung eines jeden Bundeslandes, auch die regionalen sowie bauhistorischen Umstände unter Einbeziehung der jeweiligen Politik des Landes mit abzubilden. Eine Ungleichbehandlung kann in einem föderalen System hieraus nicht abgeleitet werden.

Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Ausschuss derzeit keine Notwendigkeit, eine wie mit der Petition begehrte Änderung der Landesbauordnung zu empfehlen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 10 **L2126-20/257**  
**Stormarn**  
**Kommunales, Erhalt einer Gemeindefraße in Rethwisch**

Die Petentin wollte ursprünglich die Absetzung eines Tagesordnungspunktes von einer Gemeinderatssitzung erreichen. Sie moniert, dass in nicht öffentlicher Sitzung über einen Weg beraten werden sollte, der derzeit für die Öffentlichkeit nutzbar sei und zu einem Landschaftsschutzgebiet führe. Mit dem Übergang in einen Privatweg befürchtet sie, dieses Nutzungsrecht zu verlieren. Die Umstände hierzu sollten in einer öffentlichen Sitzung erläutert werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin dargelegten Aspekte sowie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium hat die untere Kommunalaufsichtsbehörde an der Stellungnahme beteiligt.

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass das Absetzen eines Tagesordnungspunktes von einer Sitzung der Gemeindevertretung nur durch das Gremium selbst möglich ist. Der Petitionsausschuss betont, dass die Angelegenheit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Der Petitionsausschuss ist nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Daher war es dem Ausschuss nicht möglich, sich für dieses Begehren der Petentin einzusetzen.

Das Innenministerium erläutert zur Rechtslage, dass eine mögliche Einziehung einer Straße nach den Vorgaben des § 8 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein erfolgt. Einziehung bedeutet, dass eine derzeit dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße diese Eigenschaft verliert. Wird ein solches Verfahren in Gang gesetzt, hat die Öffentlichkeit vier Wochen Zeit, Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen und Einwände einzureichen. Hinsichtlich der Bitte um öffentliche Darlegung der Umstände in einer Einwohnerversammlung weist das Innenministerium darauf hin, dass dies nicht umsetzbar ist. Hierdurch würde der Grundsatz der Verschwiegenheit verletzt werden. Abschließend betont das Ministerium, dass die Nutzung eines Privatweges als öffentlicher Wanderweg mit dem geltenden Recht nicht vereinbar ist.

Nach Auffassung der unteren und obersten Kommunalaufsicht sind keine Verletzungen von Rechtsvorschriften in dem bisherigen Vorgehen ersichtlich.

Der Petitionsausschuss weiß um den Stellenwert von Naherholungsgebieten für die Bevölkerung und kann die Besorgnis der Petentin über den Wegfall der Zuwegung zu einem solchen Gebiet nachvollziehen. Es besteht jedoch weder für den Ausschuss noch die Kommunalaufsichtsbehörden die Möglichkeit, in die Tagesordnung und die damit verbundenen Entscheidungen der Gemeindevertretung einzugreifen. Sobald die Einziehung der Straße tatsächlich umgesetzt werden soll, ist die Öffentlichkeit ausreichend zu informieren. Dabei besteht für Jedermann das Recht, Einwände gegen das Vorhaben während der Auslegungsphase vorzubringen. Grundsätzlich ist für Bürgerinnen und Bürger auch die Möglichkeit eröffnet, sich über Vorhaben der Gemeinde im Rahmen der Fragestunde in den Sitzungen der Gemeindevertretung zu erkundigen.

Der Petitionsausschuss entnimmt dem Hinweis aus der Stellungnahme – eine neue Zugangsmöglichkeit zum Landschaftsschutzgebiet soll in unmittelbarer Nachbarschaft geschaffen werden –, dass die Gemeinde um eine gute Lösung bemüht ist. Er drückt seine Hoffnung, dass dem grundsätzlichen Anliegen der Petentin auf

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

		<p>diese Weise entsprochen werden kann. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
11	<b>L2119-20/285</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Energie, keine Windenergie in</b> <b>Langwedel</b>	<p>Die Petentin wendet sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf vier Windpotentialflächen im östlichen Bereich von Langwedel. Die Eigentümer der zugrundeliegenden Flächen würden diese gegenwärtig als Vorrangflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen anwerben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 174 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von der Hauptpetentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die in der Petition genannten vier Flächen zwar seit 2016 als Windenergiepotentialflächen ausgewiesen sind, aber nicht als Vorranggebiet in dem Ende 2020 in Kraft getretenen Regionalplan für Windenergie an Land ausgewiesen sind. Daher scheidet eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen aus. Auf diesen Windenergiepotentialflächen können derzeit keine Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden.</p> <p>Die Nichtausweisung ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen. So befinden sich die Flächen teilweise in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe beziehungsweise in zu großer Nähe zum Naturpark Westensee oder im Beeinträchtigungsbereich um einen Seeadlerhorst. Auch erreichten Flächen bei der Berücksichtigung eines erweiterten Schutzbereiches um die Gemeinde Langwedel nicht die erforderliche Mindestgröße.</p> <p>Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass zahlreiche Gesetzesänderungen seit dem Inkrafttreten des Regionalplans eine erneute Prüfung erforderlich machen. Ausschlaggebend ist insbesondere das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz. Um bis 2032 2 Prozent der Fläche Deutschlands für die Erzeugung von Windenergie bereitzustellen, hat der Bundesgesetzgeber verbindliche Flächenziele für jedes Bundesland festgelegt. So muss Schleswig-Holstein bis Ende 2027 1,3 Prozent und bis Ende 2032 schließlich 2 Prozent seiner Landesfläche als Windenergiegebiete festsetzen.</p> <p>Um diesen rechtlich vorgeschriebenen Ausbau der Windenergie an Land geordnet durchzuführen, ist für Schleswig-Holstein vorgesehen, den Prozess erneut mithilfe von Raumordnungsplänen zu steuern. Das Ministerium betont, dass nunmehr auch bisher nicht berücksichtigte Flächen betrachtet und geprüft werden müssten, um die genannten Ziele bis 2027 beziehungsweise 2032 erreichen zu können. Zudem müssten mit Ausnahme des Abstandes zur Wohnbebauung fast alle Kriterien auf den Prüfstand gestellt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass das Ergebnis dieser Prüfung abzuwarten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>L2121-20/288</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Verkehr, Absackung im Bereich</b> <b>des Dorfplatzes Munkbrarup</b>	<p>ist, bevor eine Aussage darüber getroffen werden kann, ob und wenn ja in welchem Umfang in der Gemeinde Langwedel Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Er unterstreicht, dass auch die durch die Petentin vorgebrachten Argumente gegen eine Errichtung von Windkraftanlagen im Planungsprozess Berücksichtigung finden werden. Dem Begehren der Petentin kann er zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht entsprechen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über Absackungen in der Gemeindestraße im Bereich des Dorfplatzes von Munkbrarup, durch welche es zu Erschütterungen und Lärmbelästigungen komme. Die Gemeinde reagiere nicht auf seine Forderung, diesen Zustand zu beseitigen. Der Petent bittet den Ausschuss daher um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die Gemeinde sowie die zuständige Amtsverwaltung beteiligt.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass der schlechte Zustand der Straße im Bereich des Dorfplatzes der Gemeinde als Straßenbaulastträger bekannt ist. Die vom Petenten monierte Absackung habe nach Auskunft des ehrenamtlichen Bürgermeisters eine Tiefe von vier Zentimetern. Ursache hierfür sei die Bautätigkeit auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken. Nach Abschluss des ersten Bauabschnittes seien die in diesem Zusammenhang entstandenen Straßenschäden in Teilen beseitigt worden. Eine vollständige Wiederherstellung sei in Aussicht auf die noch ausstehenden Bautätigkeiten nicht erfolgt, werde aber im Rahmen der durch die Gemeinde ohnehin geplanten Umgestaltung des Dorfplatzes vorgenommen. Nach Einschätzung des Gemeindebürgermeisters sei der derzeitige Schaden an der Straße zwar unglücklich, würde in seinem Ausmaß jedoch keinen Verstoß gegen geltendes Recht darstellen.</p> <p>Die vom Petenten geäußerte Vermutung, dass es zur Beschädigung von Versorgungsleitungen unterhalb der Absackungen kommen könnte, wird von der Gemeinde geteilt. Daher habe man inzwischen eine Fachfirma mit der Untersuchung der in diesem Bereich verlaufenden Regenwasserleitungen beauftragt. Die Ergebnisse stünden jedoch noch aus.</p> <p>Soweit der Petent bemängelt, dass die Verantwortlichen nicht auf seine Bedenken und Lösungsvorschläge eingehen würden, weist die zuständige Amtsverwaltung darauf hin, dass sie bislang nicht in die Vorgänge involviert gewesen sei und die Kommunikation ausschließlich zwischen dem Petenten auf der einen sowie dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung auf der anderen Seite stattgefunden habe. Unter anderem im Rahmen von Einwohnerfragestunden habe es bereits</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

einen intensiven Austausch mit dem Petenten gegeben. In diesem hatte dieser wiederholt Gelegenheit, sein Anliegen gegenüber den Verantwortlichen vorzubringen. Nach Auskunft der Gemeinde habe der Petent zudem an einem Ortstermin mit einem Ingenieurbüro teilgenommen. Dem Ausschuss ist es in Nachhinein nicht möglich, die in Teilen widersprüchlichen Darstellungen diesbezüglich aufzuklären.

Der Ausschuss nimmt die umfangreichen Ausführungen des Verkehrsministeriums zu dem Umfang und den Grenzen der Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als Straßenbaulastträgers zur Kenntnis. Diese ergeben sich aus § 10 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein. Die Ausführungen hat der Petent bereits zur Kenntnis erhalten. Im Ergebnis teilt der Ausschuss die Auffassung des Verkehrsministeriums, wonach sich aus dem Vorgehen der Gemeinde keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen geltendes Recht oder eine fehlerhafte Ermessensausübung ergeben.

Der Ausschuss äußert Verständnis für den Unmut des Petenten über die durch die Absackungen entstehende Lärmbelästigung. Er geht jedoch davon aus, dass die Verantwortlichen die Situation vor Ort weiter im Blick behalten und die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern oder Anwohnern auszuschließen. Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass die von der Gemeinde geplante vollständige Wiederherstellung der Straße im Zuge der Umgestaltung des Dorfplatzes zügig umgesetzt wird. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 13 **L2126-20/289**  
**Nordfriesland**  
**Gesetzgebung Land, Unvereinbarkeit des Amtes § 31 a Gemeindeordnung**

Der Petent empfindet die Regelung des § 31a Absatz 1 Gemeindeordnung als zu unflexibel und sieht sich dadurch in seinem passiven Wahlrecht beschnitten. Um bei der Kommunalwahl kandidieren zu dürfen, müsse er seine Beschäftigung bei der Stadt für die Zeit des Mandates niederlegen. Die Festlegung der Gemeindeordnung zu den davon betroffenen Gehaltsgruppen sei seiner Auffassung nach willkürlich. Er möchte stattdessen eine Einzelfallprüfung über die Unvereinbarkeit von Tätigkeit und Mandat erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Das Innenministerium stellt in seiner Stellungnahme die geltende Rechtslage dar und erläutert die Gründe für die bestehenden gesetzlichen Vorgaben. Grundsätzliches Ziel sei es, die Ebene der Willensbildung von der Willensausführung zu trennen. Dieses Prinzip gelte auch auf der kommunalen Ebene. Zwar sei der kommunale Bereich generell der Exekutive zuzuordnen, aber auch hier ließe sich eine Interessenkollision zwischen beruflicher Tätigkeit und Mandatsausübung nicht per se ausschließen. Daher sei es unbedeutend, in welchem Bereich eine Beschäftigung ausgeübt werde. Das Vorliegen eines aktiven Beschäftigungsverhältnis-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ses mit der Gemeinde, dem Amt oder der geschäftsführenden Körperschaft und eine Betätigung für diese, sei ausreichend.

Auch die Beschränkung auf Beschäftigte aus der Laufbahngruppe 2 wird durch das Innenministerium näher erläutert. Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Verwaltungsführung sei bei Mitarbeitern der Funktionsebene dieser Laufbahngruppe nach dem objektiven Amtsinhalt, der Bedeutung und dem mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortungsbereich dieser Stellen generell anzunehmen. Die Rechtslage in Schleswig-Holstein entspreche damit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes aus einem Urteil zu einer Unvereinbarkeitsregelung im baden-württembergischen Kommunalrecht.

Hinsichtlich der begehrten Einzelfallprüfung würde § 31a Gemeindeordnung weder Ermessen noch Ausnahmen zulassen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Niederlegung der Tätigkeit während der Ausübung eines Mandates einen vor finanzielle Herausforderungen stellen kann und der Petent in seinem speziellen Fall die Rechtslage als ungerecht empfindet. Jedoch sieht der Ausschuss der erbeteten Eröffnung eines Ermessensspielraumes und der Gewährung von Ausnahmestatbeständen wiederum komplexe Folgefragen hinsichtlich von Wahlbeeinflussungsmöglichkeiten entgegenstehen. Gleiches gilt für die zu erwartende Verfahrensdauer von Einzelprüfverfahren. Grundsätzlich soll durch den in der Gemeindeordnung vorgegebenen Rahmen allen eine rechtlich gleiche Chance beim Zugang zum passiven Wahlrecht gewährt werden. Dabei ist dem Ausschuss bewusst, dass die persönlichen Hintergründe der Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Wahl aufstellen lassen, höchst unterschiedlich sein können. Der Ausschuss sieht nach einer Gesamtabwägung davon ab, eine wie vom Petenten vorgeschlagene gesetzliche Änderung zu empfehlen.  
Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 14 **L2126-20/292**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Gesetzgebung Land, Erhebung**  
**von Verwaltungsgebühren bei**  
**Kirchenaustritt**

Der Petent wendet sich dagegen, dass er für den Austritt aus der Kirche eine Gebühr zu entrichten habe, die zwischen den Bundesländern sowie teilweise in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich hoch ausfalle. Darin sehe er eine willkürliche Festlegung der Gebührenhöhe. Die Begründung seines Widerspruchsbescheids sei nicht auf dieses Argument eingegangen. Auch sein Einwand, dass er damit gegen die stark eingeschränkte Möglichkeit der Strafverfolgung von Priestern, denen sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen vorgeworfen werde, protestiere, sei nicht beachtet worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Das Innenministerium erläutert in seiner Stellungnah-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

me, dass die Gebührenpflicht des Kirchenaustrittsverfahrens der Sicherstellung einer geordneten Verwaltung der Kirchensteuer diene. Davon umfasst sei auch eine zuverlässige Erfassung der Austrittserklärung und des Austrittszeitpunktes.

Soweit der Petent rügt, dass in anderen Bundesländern jeweils unterschiedliche Gebührenhöhen bestünden, treffe dies zu. Die Begründung hierfür liege in der Landeszuständigkeit und in der damit einhergehenden verfassungsrechtlichen Kompetenz und Souveränität der Landesgesetzgeber, unterschiedliche Gebührenhöhen für ihre jeweiligen (Landes-)Verfassungs- und Verwaltungsräume festzulegen.

In Niedersachsen sei beispielsweise eine Kirchenaustrittsgebühr von 30 Euro festgesetzt. Demgegenüber stehe die schleswig-holsteinische Kirchenaustrittsgebühr von 20 Euro. Die unterschiedliche Bemessung beruhe auf der souveränen Entscheidung der Landesparlamente und der jeweiligen obersten Landesbehörden, die diese aufgrund der unterschiedlichen regionalen Verhältnisse im Bundesstaat treffen würden.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die Erhebung einer Gebühr zum Kirchenaustritt durch höchstrichterliche Rechtsprechung als verfassungsgemäß bestätigt worden ist. Dass diese in den einzelnen Bundesländern teilweise unterschiedlich hoch ausfällt, ist immanent im föderalen System. Für den Ausschuss haben sich keine Hinweise auf eine willkürliche Festlegung ergeben.

Der Ausschuss kann die persönlichen Beweggründe des Petenten zum Austritt aus der Kirche zwar nachvollziehbar, dennoch kann er sich nicht dafür aussprechen, die anfallenden Kosten für diese Verwaltungsleistung von den subjektiven Gründen für diese Entscheidung abhängig zu machen. Die Erhebung der Gebühr erfolgt unabhängig von den Gründen für den Austritt. Die verwaltungsseitige Erfassung und Bestätigung des Austritts dient hauptsächlich dem Nachweis, dass keine Kirchenzugehörigkeit mehr besteht und somit die Entrichtung der Kirchsteuer für die Zukunft entfällt. Die Gebühr für die Verwaltungsleistung liegt zudem in Schleswig-Holstein im Bundesvergleich auf einem niedrigen Kostenniveau.

Soweit der Petent sich beschwert, dass seine individuellen Begründungen im Widerspruchsbescheid nicht beachtet worden sind, geht der Ausschuss davon aus, dass diese Erwägungen für die Bewertung nicht sachgerecht gewesen wären. Die geltenden Gesetze bilden den Bewertungsrahmen von Verwaltungsentscheidungen. Hiernach haben sich die Mitarbeiter der Verwaltung zu richten. Für den Petenten bestand die Möglichkeit, sich fristgerecht im Wege eines Klageverfahrens gegen den Bescheid zu wehren.

Der Petitionsausschuss nimmt die Anregung, eine Anpassung der Gesetzeslage zur Gebührenerhebung beim Austritt aus der Kirche vorzunehmen, sowie die Begründung des Petenten hierzu zur Kenntnis. Aktuelle landespolitische Bestrebungen für einen diesbezüglichen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	<b>L2126-20/299</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Steuern und Finanzen, Berech-</b> <b>nung der Zweitwohnungssteuer</b>	<p>chen Antrag auf Gesetzesänderung sind dem Ausschuss nicht bekannt. Auch ist aus den anderen Bundesländern bisher keine Forderung nach einer bundeseinheitlichen Kostenregelung zu vernehmen gewesen. Der Ausschuss vermag in der gegenwärtigen Situation keine Empfehlung für gesetzliche Änderungen auszusprechen. Die Entwicklung des politischen Diskurses zu dieser Thematik bleibt abzuwarten. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent begehrt die Änderung des Kommunalabgabengesetzes, um eine gesetzliche Grundlage für eine verhältnismäßige Erhebung von Zweitwohnungssteuern auf Basis der Kosten- und Preissteigerungen zu schaffen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vortrags des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Berechnungsmethode der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Scharbeutz, die zu einer unverhältnismäßigen Steigerung dieser Steuer geführt hat. Er beschreibt die angewendete Berechnungsmethode und legt in seiner Begründung dar, weshalb die Koppelung einer Verbrauchssteuer an Vermögenswerte nicht sachgerecht ist. Deswegen sollten die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte rechnerisch ermittelten Bodenrichtwerte nicht als Grundlage für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer herangezogen werden. Er betont, dass es nicht das Ziel seiner Petition ist, die Zweitwohnungssteuer abzuschaffen. Vielmehr möchte er eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes dahingehend erreichen, dass die Grundlage für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst und dadurch im Ergebnis für die Steuerpflichtigen gerechter wird.</p> <p>Das Innenministerium hat in seiner Stellungnahme ausführlich die Rechtslage zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer sowie die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in den letzten Jahren dargestellt. Dabei weist das Ministerium auf die Grenzen der Überprüfung von Sachverhalten hin, die unter die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung fallen. Die Finanzhoheit ist Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Insofern steht dem Satzungsgeber zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer bei der Festlegung des Abgabenmaßstabes auch ein weites Gestaltungsermessen zu.</p> <p>Das Ministerium weist ebenfalls darauf hin, dass sich durch die Änderungen des in der Stellungnahme ausführlich beschriebenen neuen Steuermaßstabes für viele Steuerpflichtige deutliche Erhöhungen der Zweitwohnungssteuer ergeben haben. Viele Steuerpflichtige haben daher Widerspruch und teilweise auch Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig erhoben. In einem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

einstweiligen Rechtsschutzverfahren, in dem es um die Überprüfung der Erhebung der Zweitwohnungssteuer durch eine der Gemeinde Scharbeutz ähnlichen Satzung geht, wurde vom Gericht darauf hingewiesen, dass sich keine Satzungsmängel aufdrängen würden, die die Unwirksamkeit der Zweitwohnungssteuersatzung offensichtlich erscheinen ließen. Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht noch aus.

Abschließend betont das Innenministerium, dass es als oberste Kommunalaufsichtsbehörde zu der Frage der Rechtmäßigkeit der satzungsmäßigen Ausgestaltung des Steuermaßstabes unter Einbeziehung des Bodenrichtwertes aufgrund der laufenden Gerichtsverfahren derzeit keine von der bisherigen Einschätzung abweichende Entscheidung treffen kann.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu beeinflussen, zu überprüfen oder zu bewerten. Es bleibt daher abzuwarten, ob das Verwaltungsgericht bei der Überprüfung der einzelnen gemeindlichen Satzungen die Berechnungsmethode zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer infrage stellt. Überdies ist der Ausschuss in den Fällen, die die kommunale Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Landesverfassung Schleswig-Holstein betreffen, auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Dass die Gemeinde ihr Ermessen ausgeübt hat, ist in der Stellungnahme des Ministeriums umfassend dargestellt. Offensichtliche Ermessensfehler sind dabei nicht ersichtlich geworden.

Der Petent äußert in seiner Rückmeldung auf die Zusendung der Stellungnahme seine Irritation über den Hinweis des Ministeriums auf die Möglichkeit des Widerspruchsverfahrens sowie der Klageerhebung. Zur besseren Information verdeutlicht der Ausschuss, dass bei konkreten Beschwerden über Inhalte eines Verwaltungsaktes das Einreichen einer Petition keinen Ersatz für den Rechtsweg darstellt. Das Petitionsverfahren entfaltet keine aufschiebende Wirkung, sodass ein Verwaltungsakt bestandskräftig werden würde. Eine mögliche gerichtliche Entscheidung über die Unwirksamkeit der Zweitwohnungssteuersatzung würde sich dann in der Regel nicht mehr auf den bestandskräftigen Verwaltungsakt auswirken.

Der Ausschuss stellt fest, dass sich vermehrt Bürgerinnen und Bürger wegen der Erhöhung der Zweitwohnungssteuer in vielen Gemeinden an ihn wenden und um Überprüfung bitten. Vor diesem Hintergrund beschließt der Ausschuss, die sachdienlichen Unterlagen der Petitionsverfahren zur Zweitwohnungssteuer gesammelt an die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Erwägung einer parlamentarischen Initiative weiterzuleiten.

Abschließend spricht der Ausschuss dem Petenten seinen Dank für die detaillierte und gut nachvollziehbare Darstellung der Unterschiede bei den einzelnen Berechnungsmethoden aus.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	<b>L2126-20/311</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Steuern und Finanzen, Satzung</b> <b>zur Zweitwohnungssteuer</b>	<p>Die Petentin beschwert sich über die missverständliche Formulierung des Schlechterstellungsverbot in der neuen Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Köhn/Pülsen vom 23. Oktober 2020 sowie über die Bearbeitungsdauer von Widersprüchen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die Ausgestaltung der neuen Satzung zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Köhn/Pülsen, welche die im Jahr 2019 gerichtlich für unwirksam erklärte Vorgängersatzung abgelöst hat. Insbesondere weist sie auf missverständliche Formulierungen im Zusammenhang mit der Rückwirkung und dem Schlechterstellungsverbot hin. Darüber hinaus beschwert sie sich über die lange Bearbeitungszeit ihres Widerspruchs und die fehlende Beantwortung von einem Schreiben.</p> <p>Das Innenministerium hat die untere Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Plön sowie die Gemeinde beziehungsweise das Amt Probstei im Rahmen der Stellungnahme beteiligt. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit ihres Widerspruchs wird darauf verwiesen, dass die Petentin im März 2021 den Hinweis erhalten hat, dass die Bearbeitung „etwas mehr Zeit“ in Anspruch nehmen wird. Mitte Oktober 2021 ist der Widerspruchsbescheid dann ergangen. Der Petitionsausschuss stimmt der Petentin zu, dass sieben Monate als Bearbeitungszeit einen langen Zeitraum darstellen. Trotz des kleinen Hinweises seitens der Behörde kann der Ausschuss den Unmut verstehen, da es sich dabei um eine sehr ungenaue Angabe gehandelt hat. Der Ausschuss hätte sich in diesem Fall konkretere Aussagen zu dem zu erwartenden Zeitraum von über einem halben Jahr gewünscht.</p> <p>Soweit in der Zulieferung zur Stellungnahme des Ministeriums durch das Amt darauf hingewiesen wird, dass das von der Petentin „erwähnte Schreiben vom 27.10.2020 offensichtlich keiner Antwort bedurfte“ geht der Ausschuss davon aus, dass hiermit das Schreiben vom 27. Oktober 2021 gemeint ist. In diesem weist die Petentin auf einen nicht unerheblichen Fehler hin, der unglücklicherweise die Feststellung über das Vorliegen der echten Rückwirkung betrifft. Auch wenn aus dem Gesamtkontext entnommen werden kann, ob „eine“ oder „keine echte Rückwirkung“ gemeint war, wäre es bei diesem juristisch relevanten Begriff nach Ansicht des Ausschusses angebracht gewesen, das Schreiben zu beantworten. Die Annahme einer Offensichtlichkeit, dass es hier keiner Antwort mehr bedurfte, kann der Ausschusses nicht teilen. Ergänzend informiert der Ausschuss die Petentin, dass der im Widerspruchsbescheid zitierte und von ihr nicht aufgefundene Beschluss des Verwaltungsgerichts Schleswig vom</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

21. April 2021 unter dem richtigen Aktenzeichen 4 B 7/21 abrufbar ist. Der Widerspruchsbescheid weist an dieser Stelle ebenfalls eine Unachtsamkeit auf.

Zum Schlechterstellungsverbot verdeutlicht die untere Kommunalaufsicht, dass dies nur für das Jahr 2019 gegriffen hat und vom Amt auch entsprechend angewendet worden ist. Der Erhebungszeitraum für die Zweitwohnungssteuern im Jahr 2020 lief bis zum Jahresende 2020, sodass keine echte Rückwirkung gegeben war und das Schlechterstellungsverbot nicht mehr beachtet werden musste. Zudem bedeutet Schlechterstellungsverbot nicht, dass die zu leistenden Steuern auf einem Niveau gedeckelt werden. Das Innenministerium kommt zu dem Ergebnis, dass insgesamt kein Verstoß gegen Rechtsnormen ersichtlich ist.

Der Petitionsausschuss schließt sich hinsichtlich der Einschätzung zur Satzung der Auffassung des Ministeriums an. Die singuläre Betrachtung von einzelnen Sätzen kann bei Rechtsnormen zu fehlerhaften Einschätzungen führen. Die Gesamtbetrachtung des § 14 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Köhn verdeutlicht die Begrenzung auf den Rückwirkungszeitraum. Das ist der Zeitraum, der bereits abgeschlossen war, als die neue Satzung rückwirkend in Kraft getreten ist. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss das Vorliegen einer missverständlichen Formulierung nicht bestätigen.

Hinsichtlich der Bearbeitung der Widersprüche stimmt der Ausschuss der Petentin zu, dass eine bessere Kommunikation durch das Amt hätte erfolgen können. Insbesondere wäre eine – wie weiter oben dargestellt – Antwort auf ihr Schreiben erwartbar gewesen. Darüber hinaus hat die Petentin eine Bestätigung erhalten, dass sie für den Zweitwohnungssteuerbescheid vom 21. Oktober 2022 einen Widerspruch eingereicht hat, der geprüft wird. Insofern empfiehlt der Ausschuss dem Amt Probstei, die vorliegenden Informationen über die noch offenen Widerspruchsverfahren der Petentin zur Zweitwohnungssteuer intern noch einmal zu prüfen. Der Petitionsausschuss bittet das Innenministerium sicherzustellen, dass die weiteren an der Stellungnahme beteiligten Behörden diesen Beschluss zur Kenntnis erhalten.

Abschließend betont der Ausschuss, dass bei Vorliegen unterschiedlicher Rechtsansichten zur geltenden Rechtslage eine abschließende rechtliche Klärung nur durch ein Gericht möglich ist. Eine Klage kann im Rahmen der vorgegebenen Fristen eingereicht werden, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen worden ist.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 17 **L2126-20/317**  
**Lübeck**  
**Bauen und Wohnen, Kontrolle**  
**und Überwachung der gesetzli-**  
**chen Sanierungspflicht für ge-**

Der Petent setzt sich dafür ein, dass die gesetzlich vorgeschriebene energetische Sanierungspflicht auch bei Erben von Immobilien kontrolliert wird. Er trägt zudem vor, sich mit diesem Anliegen bereits erfolglos an die Stadt Lübeck und das Land gewandt zu haben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### **erbte Immobilien**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Das Innenministerium berichtet zum Sachverhalt, bei den sogenannten anlasslosen Sanierungspflichten nach dem Gebäudeenergiegesetz handele es sich überwiegend um anlagentechnische Nachrüstungsspflichten. Diese würden durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger geprüft, welcher bei Nichterfüllung der Umsetzungspflicht die zuständige Landesbehörde unterrichte.

Bei Verstößen gegen das geltende Baurecht liege es im Ermessen der unteren Bauaufsichtsbehörden, ob sie bauaufsichtlich einschreiten.

Das Ministerium weist zudem darauf hin, dass zum Tätigwerden bei Verstößen gegen das Gebäudeenergiegesetz noch der Erlass einer Regierungsverordnung notwendig sei. Das Verfahren hierzu sei bereits laufend. Zukünftig werde die untere Bauaufsichtsbehörde für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes zuständig sein. Nach Inkrafttreten der sich im Verfahren befindlichen Verordnung könnten auch Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass ein System zur Kontrolle der gesetzlichen Sanierungspflichten bereits implementiert ist und die Möglichkeit von Sanktionen bei Nichterfüllung der Verpflichtung alsbald gegeben sein wird. Die Notwendigkeit für ein weiteres Tätigwerden des Ausschusses wird gegenwärtig nicht gesehen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 18 **L2126-20/318**  
**Ort außerhalb SH**  
**Polizei, Online-Strafanzeige,**  
**Hochlademöglichkeit von Bewei-**  
**sen**

Der Petent fordert eine Änderung bei der Onlineeingabe der Strafanzeige. Es solle eine Möglichkeit geschaffen werden, Beweismaterial als Datei hochzuladen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Das Innenministerium informiert in seiner Stellungnahme darüber, dass die in den nächsten Monaten zur Verfügung stehende neue Online-Anzeige der Landespolizei Schleswig-Holstein die Möglichkeit biete, verschiedene Dateiformate im Rahmen einer Anzeige hochzuladen. Diese Funktionalität sei zudem schon im aktuell betriebenen System vorhanden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Begehren des Petenten abgeholfen worden ist. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 19 **L2126-20/365**

Der Petent beschwert sich über Berechnungsmethode

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Stormarn</b> <b>Steuern und Finanzen, Berechnung der Zweitwohnungssteuer; Änderung des Kommunalabgabengesetzes</b>	<p>der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Scharbeutz und bittet um Überprüfung durch den Petitionsausschuss. Außerdem bittet er um gesetzgeberisches Handeln zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine angemessene und zweckdienliche Erhebung der Zweitwohnungssteuer durch die Gemeinden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vortrags des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Berechnungsmethode der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Scharbeutz, die zu einer unverhältnismäßigen Steigerung dieser Steuer geführt hat. Er empfindet die Heranziehung der vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte rechnerisch ermittelten Bodenrichtwerte als Grundlage für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer als nicht sachgerecht. Insgesamt hält er die Berechnung der Grundsteuer in der Gemeinde Scharbeutz für ungerecht, unverhältnismäßig, nicht gesetzeskonform und fehlerhaft angewendet. Daher bittet er um gesetzgeberisches Handeln zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine angemessene und zweckdienliche Erhebung der Zweitwohnungssteuer durch die Gemeinden.</p> <p>Das Innenministerium hat in seiner Stellungnahme ausführlich die Rechtslage zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer sowie die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in den letzten Jahren dargestellt. Dabei weist das Ministerium auf die Grenzen der Überprüfung von Sachverhalten hin, die unter die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung fallen. Die Finanzhoheit ist Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Insofern steht dem Satzungsgeber zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer bei der Festlegung des Abgabenmaßstabes auch ein weites Gestaltungsermessen zu.</p> <p>Das Ministerium weist ebenfalls darauf hin, dass sich durch die Änderungen des in der Stellungnahme ausführlich beschriebenen neuen Steuermaßstabes für viele Steuerpflichtige deutliche Erhöhungen der Zweitwohnungssteuer ergeben haben. Viele Steuerpflichtige haben daher Widerspruch und teilweise auch Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig erhoben. In einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren, in dem es um die Überprüfung der Erhebung der Zweitwohnungssteuer durch eine der Gemeinde Scharbeutz ähnlichen Satzung geht, wurde vom Gericht darauf hingewiesen, dass sich keine Satzungsängel aufdrängen würden, die die Unwirksamkeit der Zweitwohnungssteuersatzung offensichtlich erscheinen ließen. Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren steht noch aus.</p> <p>Abschließend betont das Innenministerium, dass es als oberste Kommunalaufsichtsbehörde zu der Frage der Rechtmäßigkeit der satzungsmäßigen Ausgestaltung des Steuermaßstabes unter Einbeziehung des Bodenrichtwertes aufgrund der laufenden Gerichtsverfahren</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

derzeit keine von der bisherigen Einschätzung abweichende Entscheidung treffen kann.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu beeinflussen, zu überprüfen oder zu bewerten. Es bleibt daher abzuwarten, ob das Verwaltungsgericht bei der Überprüfung der einzelnen gemeindlichen Satzungen die Berechnungsmethode zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer infrage stellt. Überdies ist der Ausschuss in den Fällen, die die kommunale Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Landesverfassung Schleswig-Holstein betreffen, auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Dass die Gemeinde ihr Ermessen ausgeübt hat, ist in der Stellungnahme des Ministeriums umfassend dargestellt. Offensichtliche Ermessensfehler sind dabei nicht ersichtlich geworden. Der Ausschuss stellt fest, dass sich vermehrt Bürgerinnen und Bürger wegen der Erhöhung der Zweitwohnungssteuer in vielen Gemeinden an ihn wenden und um Überprüfung bitten. Vor diesem Hintergrund beschließt der Ausschuss, die sachdienlichen Unterlagen der Petitionsverfahren zur Zweitwohnungssteuer gesammelt an die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Erwägung einer parlamentarischen Initiative weiterzuleiten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 20 **L2126-20/366**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Pass- und Meldesache, Ausstellen einer elektronischen Meldebescheinigung**

Der Petent moniert, dass das Amt Büchen keine unentgeltliche elektronische Meldebescheinigung ausstellen könne, obwohl dies im Bundesmeldegesetz seit dem 1. Mai 2022 vorgeschrieben sei. Er fordert die sofortige technische Umsetzungsmöglichkeit und die Kostenerstattung für die seit diesem Zeitpunkt ausgestellten Meldebescheinigungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Das Innenministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass die Bereitstellung der unentgeltlichen elektronischen Meldebescheinigung im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes mit angeboten werden soll. Mit dem Onlinezugangsgesetz wird der Staat verpflichtet, deutschlandweit digital 575 Verwaltungsdienstleistungen über Verwaltungsportale für die Bürgerinnen und Bürger anzubieten. Die Frist zur Umsetzung dieses Vorhabens lief ursprünglich bis Ende 2022, konnte trotz intensiver Bemühungen aber nicht eingehalten werden. Das Ministerium betont, dass eine elektronische Leistung erst in Anspruch genommen werden kann, wenn dieser Dienst auch objektiv vorhanden ist. Aus dem Nichtvorhandensein eines elektronischen Dienstes kann kein Anspruch auf eine unentgeltliche Leistung gefolgt werden. Die Programmierung der elektronischen Meldebescheinigung ist zentral für alle Meldebehörden vom Land Schleswig-Holstein in Auftrag gegeben worden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und sollte nach Auskunft des Ministeriums zum Zeitpunkt der Stellungnahmeerstellung im Mai 2023 in den Echtbetrieb übergehen.

Der Petitionsausschuss stimmt mit der Auffassung des Ministeriums überein, dass eine Verwaltungsdienstleistung erst digital ausgeführt werden kann, wenn die dafür notwendigen technischen Gegebenheiten tatsächlich vorliegen. Es ist für ihn nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die mit Kosten verbundene Verwaltungsdienstleistung in der Behörde bis zur Bereitstellung in digitaler Form ebenfalls kostenlos erfolgen soll.

Jedoch ist die aufgetretene Verwunderung über das bisherige Nichtvorhandensein der elektronischen Dienstleistung für den Ausschuss nachvollziehbar, da auf der landeseinheitlichen Internetseite des Zuständigkeitsfinders Schleswig-Holstein die Information über die Unentgeltlichkeit der elektronischen Meldebescheinigung bereits hinterlegt ist. Aus der dortigen Formulierung wird keinesfalls ersichtlich, dass es den Dienst technisch bisher noch gar nicht gibt. Der Ausschuss hätte sich diesbezüglich eine Klarstellung für den Bürger gewünscht. Ein entsprechender Hinweis würde zudem auch den Gemeinden und Ämtern dienen, die die Anfragen hierzu aus der Bevölkerung erreichen. Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass der zwischenzeitlich auf Ende Juli 2023 verschobene Starttermin nunmehr auch gehalten werden kann.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>L2121-20/150</b><br><b>Ort außerhalb SH</b><br><b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b><br><b>Land, EMAS-Zertifizierung für</b><br><b>landeseigene Unternehmen</b> | <p>Der Petent fordert, dass die landeseigenen Unternehmen in Schleswig-Holstein nach dem EU-Öko-Audit (EMAS) zertifiziert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es sich bei dem Eco Management and Audit Scheme, kurz EMAS, um ein Umweltmanagementsystem handele, an welchem sich Organisationen oder Betriebe freiwillig beteiligen können, um ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern und über die geltenden umweltgesetzlichen Anforderungen hinaus zu entwickeln. Den Kern des EMAS stelle die jährliche Veröffentlichung einer Umwelterklärung mit allen umweltrelevanten Tätigkeiten und Daten dar. Nach einer Umweltbetriebsprüfung durch externe Gutachter könne zudem eine Eintragung in das öffentliche EMAS-Register erfolgen. Das Ministerium betont, dass die umweltgesetzlichen Vorgaben unabhängig davon zu beachten seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei dem EMAS um ein freiwilliges Angebot handelt. Folglich können Unternehmen nicht zur Teilnahme verpflichtet werden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> |
| 2 | <b>L2120-20/188</b><br><b>Ort außerhalb SH</b><br><b>Umweltschutz, Krebsfälle in der</b><br><b>Elbmarsch</b>  | <p>Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, eine Übernahme der Hafensbahn in Flensburg durch das Land Schleswig-Holstein zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.</p> <p>Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>  |
| 3 | <b>L2119-20/209</b><br><b>Plön</b><br><b>Immissionsschutz, Maßnahmen</b><br><b>gegen Lichtverschmutzung</b>   | <p>Der Petent fordert ein gesetzliches Verbot der nächtlichen Beleuchtung von Privatgärten. Zur Begründung wird auf den schädlichen Effekt eines gestörten Hell-Dunkel Rhythmus auf Tiere, Pflanzen und Menschen sowie vor dem Hintergrund der mit dem Ukraine-Krieg verbundenen Energieknappheit auf eine Stromverschwendung verwiesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten. Der Ausschuss weist darauf hin, dass auf der Grundlage des Landes-Immissionsschutzgesetzes bereits die Möglichkeit besteht, durch eine ortsrechtliche Verordnung der zuständigen Gemeinde gegen erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder auch Lichtemissionen vorzugehen. Die Erheblichkeitsschwelle ist erreicht, wenn das Gemeinwohl beeinträchtigt ist oder die Belästigungen und Nachteile für die Nachbarschaft unzumutbar sind. Sollte der Petent selbst von einer entsprechenden Belästigung betroffen sein, weist der Ausschuss auf die Möglichkeit hin, sich an die zuständige Gemeinde zu wenden.

Soweit der Petent ein grundsätzliches Verbot der nächtlichen Beleuchtung von Privatgärten aus Gründen des Naturschutzes sowie der Energieeinsparung begehrt, stellt der Ausschuss fest, dass es hierfür derzeit keine rechtliche Grundlage gibt. So wurde zwar im Bereich des Naturschutzes durch den Gesetzgeber bereits das Bundesnaturschutzgesetz um einen Artikel zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen ergänzt, dieser tritt allerdings erst in Kraft, wenn durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Grenzwerte für Lichtemissionen, technische Anforderungen und Schutzmaßnahmen, Vorgaben zu Um- und Nachrüstungspflichten sowie Angaben zur Anzeigepflicht durch eine Rechtsverordnung festgelegt wurden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es diese Rechtsverordnung nicht.

Ebenso besteht aktuell keine rechtliche Grundlage, um durch Verbote nächtlicher Beleuchtung Energieeinsparungen zu erreichen. Durch die Bundesverordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen wurde zwar bis zu ihrem Auslaufen am 28. Februar 2023 die Beleuchtung von öffentlichen Nichtwohngebäuden beziehungsweise Baudenkmalern untersagt, sie galt aber nicht für Landschaftsteile und verpflichtete auch nur die öffentliche Hand, nicht Privatpersonen zu Energieeinsparmaßnahmen.

Der Petitionsausschuss unterstützt das Engagement des Petenten Menschen, Tiere und Pflanzen besser vor den schädlichen Auswirkungen von Lichtemissionen zu schützen. Für sinnvolle Maßnahmen gegen Lichtverschmutzung möchte er daher auf den im Internet verfügbaren „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des Bundesamts für Naturschutz aufmerksam machen. Der Ausschuss ist zuversichtlich, dass mit Inkrafttreten der Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes schließlich im Sinne des Petenten ein besserer Schutz von Tieren und Pflanzen vor den nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen erreicht wird.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

4 **L2119-20/243**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Kommunales, Entsorgung von**

Die Petentin begehrt eine Erlaubnis des Wasserbeschaffungsverbands, das auf ihrem Grundstück anfallende Drainagewasser in den Schmutzwasserkanal zu entsorgen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### **Drainagewasser**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.

Der Stellungnahme entnimmt der Ausschuss, dass in der Wohnortgemeinde der Petentin die Abwasserentsorgung in Form einer Trennkanalisation betrieben wird. Dies bedeutet, dass Schmutz- und Regenwasser getrennt voneinander in den jeweiligen Kanälen abgeleitet werden. Da es zu einer unzulässigen Verdünnung führen würde, ist die Einleitung von Drainagewasser in den Schmutzwasserkanal rechtlich nicht zulässig. Zuständig für den Betrieb der Trennkanalisation ist die Gemeinde. Für die von der Petentin begehrte Erlaubnis zur Einleitung des Drainagewassers in den Abwasserkanal kann sich der Ausschuss daher nicht einsetzen. Dem Ausschuss ist bekannt, dass sich die Petentin mit ihrem Anliegen mittlerweile auch direkt an die für die Abwasserentsorgung zuständige Gemeinde gewandt hat. Diese hat ihr für die technische Lösung der Problematik zwei Fachfirmen nennen können. Der Ausschuss hofft, dass sich die Problematik auf diesem Weg im Sinne der Petentin beheben lässt. Er geht davon aus, dass die Gemeinde sie dabei weiterhin unterstützend begleitet. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 5 **L2120-20/277**  
**Ort außerhalb SH**  
**Umwelt- und Naturschutz, Nationalpark Ostseeküste**

Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, einen Nationalpark Ostseeküste einzurichten, um den Naturraum der Ostseeküste zu schützen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.

Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 6 **L2119-20/286**  
**Ort außerhalb SH**  
**Gesetzgebung Land, Neufassung der Tiefbohrverordnung**

Der Petent problematisiert, dass in Schleswig-Holstein seiner Ansicht nach noch immer eine veraltete und fehlerhafte Fassung der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen von 1981 gelte. Er begehrt zu erfahren, wann eine Neufassung der Verordnung, die in Niedersachsen im Frühjahr 2022 in Kraft getreten sei, auch für Schleswig-Holstein eingeführt werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das in der Petition vorgetragene Anliegen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beraten.

Soweit sich der Petent erkundigt, weshalb die Einführung einer Neufassung der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen (BVOT) aus dem Jahr

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

2006 in Schleswig-Holstein unterblieben ist, erläutert das Ministerium, dass sich im Vorfeld eines Richtlinienentwurfes der EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten bereits 2009 ein Änderungsbedarf dieser Neufassung abgezeichnet habe. Auf die Einführung sei daher zunächst verzichtet worden. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass für Anlagen wie die Förderinsel Mittelplate ein sicherer Betrieb seit 2016 durch die Offshore Bergverordnung des Bundes geregelt wird. Die BVOT SH aus dem Jahr 1981 ist nur noch für solche Tatbestände anzuwenden, die in dieser Bundesverordnung nicht geregelt werden. An der Umsetzung des Verordnungsgebungsverfahrens für eine Neufassung der BVOT SH wird durch das Ministerium derzeit gearbeitet. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass angestrebt wird, das Verfahren bis Anfang 2024 abzuschließen. Betrieben wird daher bereits empfohlen, die Anforderungen der neuen BVOT zu berücksichtigen. Der Ausschuss stellt fest, dass – entgegen der Information aus der Stellungnahme für den damaligen Petitionsausschuss – die BVOT aus dem Jahr 2006 in der Folgezeit doch nicht in Schleswig-Holstein umgesetzt worden ist, da absehbar geworden ist, dass zukünftiges EU-Recht der Verordnung entgegenstehen wird. Er begrüßt, dass dem Begehren des Petenten mit einer Neufassung der BVOT SH bis Anfang 2024 nunmehr entsprochen wird, und schließt die Beratung der Petition ab.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Finanzministerium**

- 1 **L2119-20/49**  
**Stormarn**  
**Soziale Angelegenheit, Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt**

Der Petent ist rechtlicher Betreuer. Er beklagt, dass seinem Betreuten durch einen Wechsel von einer Tätigkeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung zu einer Anstellung auf dem freien Arbeitsmarkt erhebliche und unvorhersehbare finanzielle Nachteile entstanden seien. Er sieht eine Regelungslücke hinsichtlich der Integration von Menschen mit Behinderung und begehrt eine Stundung der durch verschiedene Einrichtungen und Behörden erhobenen Forderungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Finanzministeriums beraten.

Hinsichtlich der Frage des Petenten, weshalb sein Betreuer erst mit der Aufnahme einer Anstellung auf dem freien Arbeitsmarkt für seine Erwerbsunfähigkeitsrente Steuern zahlen müsse, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Einkommensteuer stets unter Berücksichtigung des gesamten zu versteuernden Einkommens berechnet wird. Während der Tätigkeit in der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen war hierbei nur die Erwerbsunfähigkeitsrente zu berücksichtigen. Deren steuerpflichtiger Rententeil allein lag unter dem sogenannten Grundfreibetrag zur Absicherung des Existenzminimums und wurde daher nicht besteuert. Erst die Summe aus dem ab Juli 2021 erhaltenen Arbeitslohn und der Erwerbsunfähigkeitsrente hat diesen Grundfreibetrag überschritten, woraufhin Einkommenssteuer zu erheben war.

Der infolgedessen im Februar 2022 festgesetzte Einkommensteuerbescheid des zuständigen Finanzamtes ist durch das Finanzministerium überprüft worden. Zweifel an der steuerrechtlichen Einordnung und der Durchführung der Veranlagung bestehen nicht. Die Veranlagung ist erklärungsgemäß erfolgt und es wurden keine Gründe vorgetragen, die gegen die Rechtmäßigkeit des Steuerbescheids sprechen.

Auch liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Stundung nicht vor, da die hierfür erforderliche Stundungswürdigkeit nicht gegeben ist. Die Stundungswürdigkeit ist von vornherein in den Fällen auszuschließen, in denen ein Steuerpflichtiger die Ballung der Steuernachforderungen mit zu verantworten hat oder bereits ausreichend Gelegenheit gegeben war, sich auf die zu leistende Steuernachforderung einzustellen, diese jedoch nicht genutzt wurde. Im Fall des Petitionsbegünstigten ist die Steuernachzahlung auf die Renteneinkünfte zurückzuführen, für die von ihm keine Einkommensteuer-Vorauszahlungen entrichtet worden sind. Obwohl die deutsche Rentenversicherung in ihren Schreiben auf eine mögliche Besteuerung der Rentenzahlung hinweist, wurde das Finanzamt nicht über die Einkommensverhältnisse des Petenten informiert.

Darüber hinaus wird der aktuelle Arbeitsplatz des Petitionsbegünstigten im Rahmen des Projektes „Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv“ durch das Integrationsamt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Schleswig-Holstein gefördert. Vor dem Wechsel aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ist dabei zwingend eine Rentenberatung durchzuführen. Dies ist im vorliegenden Fall durch den zuständigen Integrationsfachdienst erfolgt.</p> <p>Den Wunsch des Petitionsbegünstigten, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein, kann der Ausschuss nachvollziehen und unterstützt diesen. Der Ausschuss bedauert, dass dem Petitionsbegünstigten die mit dem Wechsel in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis verbundenen finanziellen Konsequenzen nicht bewusst waren. Ein Fehlverhalten seitens des zuständigen Finanzamtes hat er jedoch nicht festgestellt. Die rechtlichen Voraussetzungen einer Stundungsgewährung liegen leider nicht vor. Auch unterstreicht der Ausschuss, dass die festgesetzte Einkommensteuer nicht pauschal auf die Aufnahme der Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zurückzuführen ist. Die höhere finanzielle Belastung des Petitionsbegünstigten resultiert daraus, dass aufgrund seines gestiegenen Einkommens der Grundfreibetrag überschritten wurde. In einem solchen Fall werden von jedem Arbeitnehmer entsprechende Steuerzahlungen verlangt. Sofern der Petent grundsätzlich die Ausgestaltung der Einkommensteuerpflicht von Renteneinkünften bemängelt, weist der Ausschuss darauf hin, dass es sich bei dem Einkommensteuergesetz um ein Bundesgesetz handelt. Es steht dem Petenten frei, sich mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
2	<p><b>L2126-20/157</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Finanzwesen, Steuerverschwendung durch den Kauf einer Immobilie</b></p>	<p>Der Petent beschwert sich über einen im Schwarzbuch 2020/2021 veröffentlichten Sachverhalt mit dem Vorwurf einer Steuerverschwendung in Schleswig-Holstein. Konkret ist Gegenstand dieser Beschwerde das im Jahr 2015 vom Land Schleswig-Holstein erworbene Grundstück des ehemaligen Wehrbereichskommandos in Kiel. Für dieses gebe es immer noch keine konkreten Verwendungspläne. Zudem leide die Immobilie unter einem erheblichen Sanierungsstau in geschätzt zweifacher Millionenhöhe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat über die öffentliche Petition des Petenten auf der Grundlage seiner eingereichten Beschwerde und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium widerspricht in seiner Stellungnahme der durch den Petenten dargestellten Sachlage. Tatsächlich werde die betreffende Liegenschaft seit 2016 durch das Zentrale IT-Management des Landes Schleswig-Holstein genutzt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich die Landesregierung derzeit insgesamt mit den Unterbringungsmöglichkeiten von Landesbehörden unter dem Fokus von Sanierungsbedarfen, Flächenreduzierung, Energieeffizienz und langfristiger Kosteneffizienz beschäftigt. Die angesprochene</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 3 **L2126-20/279**  
**Stormarn**  
**Beihilfe, Abrechnung ärztlicher**  
**Behandlungen von Verwandten**

Liegenschaft sei Teil dieser Gesamtbetrachtung. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die vorgebrachte Kritik des Petenten auf fehlerhaften Informationen beruht, und begrüßt die Möglichkeit, diese Fehlannahme durch die Klarstellung des Finanzministeriums ausräumen zu können. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent beschwert sich über mehrere Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Dienstleistungszentrum Personal. Sein Antrag auf Übernahme von Kosten für die ärztliche Behandlung seiner Mutter sei abgelehnt worden, obwohl die private Krankenversicherung die Kosten übernommen habe. Insgesamt sei die Verfahrensdauer auch zu lang gewesen. Daneben moniert er die Notwendigkeit, eine zertifizierte Haushaltshilfe einzustellen, um die Kosten erstattet zu bekommen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium konstatiert, dass hinsichtlich der beantragten Erstattung von in Rechnung gestellten Aufwendungen in Höhe von mehr als 75.000 Euro in diesem konkreten Einzelfall grundsätzliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen würden. Demzufolge seien die Anträge und Widersprüche des Petenten nach intensiver fachlicher und rechtlicher Prüfung abgelehnt worden. Mit der Ablehnung der Anträge werde dem Petenten der Rechtsweg eröffnet. Die vorgeworfene staatliche Willkür könne daher nicht erkannt werden.

In Bezug auf die Kritik an der Dauer der Beantwortung der Anträge des Petenten weist das Finanzministerium auf § 75 Verwaltungsgerichtsordnung hin. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bearbeitung eines Widerspruches innerhalb von drei Monaten gebe es entgegen der Vermutung des Petenten nicht. Auch die eingelegten Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden seien alle beantwortet worden.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass ein Fehlverhalten der beschwerten Mitarbeiterinnen nicht festgestellt werden konnte. Darüber hinaus ist für den Ausschuss aus den von dem Petenten eingereichten Unterlagen ersichtlich, dass im Widerspruchsbescheid eine ausführliche Begründung für die Ablehnung sowie eine Darstellung der Rechtslage enthalten ist. Aufgrund der Angabe des Petenten, dass ihm die Klageaussichten zu risikobehaftet sind, betont der Ausschuss, dass er den Verwaltungsrechtsweg nicht ersetzen kann. Aus den ihm vorliegenden Informationen sind keine Hinweise für ein willkürliches Verhalten des Dienstleistungszentrums Personal ersichtlich. Vielmehr hat eine umfangreiche Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt stattgefunden. Die Klärung der abschließenden Rechtslage bei divergierenden Rechtsauffassungen wäre nur im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung möglich.

Soweit der Petent eine Änderung der Beihilfeverord-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2126-20/291</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Besoldung und Versorgung, Anrechnung von Kindererziehungszeiten</b>	<p>nung begehrt, verweist der Petitionsausschuss auf die Zuständigkeit der Landesregierung für diese Verordnung. Der Ausschuss hat nicht den Eindruck gewonnen, dass das Finanzministerium Änderungen in der gewünschten Weise anstrebt oder diese für notwendig erachtet. Auch für den Ausschuss haben sich weder aus der Prüfung im Rahmen der Petition noch durch andere Petitionsverfahren Hinweise ergeben, eine solche Änderung zu empfehlen.</p> <p>Den Begehren des Petenten vermag der Ausschuss nicht abzuwehren. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petenten monieren, dass sie beide wegen der Betreuung des Kindes in Teilzeit gearbeitet hätten, beim Eintritt in den Ruhestand und der Berechnung der Versorgungsbezüge nun aber aufgefallen sei, dass für den Vater zwar grundsätzlich Kinderergänzungszuschläge anerkannt, diese jedoch auf 0 Euro gekürzt worden seien. Dadurch fühlen sich die Petenten gegenüber Vollzeitbeschäftigten schlechter gestellt. Diese hätten keine Gehaltseinbußen zur Kinderbetreuung hinnehmen müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten dargelegten Aspekten und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass spezielle Höchstbetragsregelungen für die konkret betroffenen Zeiträume der Kindererziehung gelten würden. Diese seien unabhängig von dem ohnehin geltenden Grundsatz der Höchstversorgung. Die Summe aus der Erziehungszeit aufgrund eines aktiven Beamtenverhältnisses dürfe bei der Versorgung und dem Erziehungszuschlag nicht höher ausfallen als der vergleichbare in der Rente sich aus der Kindererziehungszeit ergebende Rentenbetrag. Das bedeute, sofern das erhöhte Ruhegehalt höher als die in derselben Zeit erreichbare höchstmögliche Rentenanwartschaft sei, dass der Kindererziehungsergänzungszuschlag entsprechend gekürzt werde oder ganz weg falle. Die Regelung des § 58 Absatz 8 Beamtenversorgungsgesetz diene neben der Orientierung an der maximalen Versorgungshöhe auch der Gleichbehandlung von Rentnern und Pensionären. Die Rechtsprechung bestätigt diese Regelung im Grundsatz. Ein Verstoß gegen Artikel 6 Grundgesetz wird nicht gesehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist zusätzlich darauf hin, dass die Regelung über berücksichtigungsfähige Zeiten der Kindererziehung aus dem Bereich der Rentenversicherung wirkungsgleich in das Beamtenversorgungsrecht übertragen werden sollte. Durch die Berücksichtigung dieser Zeiten sollen versorgungsrechtliche Nachteile ausgeglichen werden, die dem begünstigten Personenkreis durch die Betreuung von Kindern entstehen können. Gleichwohl existieren hierbei auch im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung Beschränkungen. Dass diese ebenso in das Versorgungsrecht übertragen</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

worden sind, erachtet der Ausschuss als sachgerecht.  
Der Ausschuss kann daher nicht für das Begehren der  
Petenten förderlich sein.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus**

1 **L2121-20/114**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Verkehrswesen, Geschwindig-**  
**keitsbegrenzung in einer Ge-**  
**meindestraße in Altenholz**

Die Petenten beklagen, dass für die Knoopener Landstraße in Altenholz im Mai 2021 die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aufgehoben worden sei. Obwohl die verkehrliche Situation vor Ort ein hohes Gefahrenpotenzial berge, gelte auf dem Streckenabschnitt seither eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch die Petenten vorgetragene Argumente und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Der Petitionsausschuss entnimmt den Stellungnahmen des Verkehrsministeriums, dass die von den Petenten begehrte Tempo 30-Zone auf der Knoopener Landstraße im Bereich der Gemeinde Altenholz aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) unzulässig ist. Gemäß § 45 Absatz 1c StVO dürfen auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen keine Tempo 30-Zonen angeordnet werden. Der Verwaltung kommt in dieser Frage kein Ermessen zu. Bei der Knoopener Landstraße handelt es sich um die Kreisstraße 19. Aus dem Umstand, dass in dem in Rede stehenden Streckenabschnitt zuvor für mehr als 20 Jahren eine Tempo 30-Zone bestand, lasse sich laut Verkehrsministerium keine abweichende Bewertung der verkehrsrechtlichen Situation ableiten. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Aufhebung der früheren Tempo 30-Zone erforderlich war und dessen erneute Einrichtung nicht infrage kommt.

Zum weiteren Fortgang des Verfahrens erläutert das Verkehrsministerium, dass durch den Kreis – auch aufgrund des Protestes von Anwohnerinnen und Anwohnern – geprüft worden sei, ob alternativ eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung möglich wäre. Nach Einschätzung des Ausschusses kommt hierin das Bemühen des Kreises, eine rechtssichere Lösung auch im Sinne der Anlieger zu finden, zum Ausdruck.

Den Ausführungen des Verkehrsministeriums ist zu entnehmen, dass für die Anordnung einer solchen Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zunächst allerdings das Bestehen einer qualifizierten Gefahrenlage gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO festgestellt werden muss.

Nach Auskunft des Verkehrsministeriums habe der Kreis das Vorliegen dieser Gefahrenlage im Rahmen seiner Prüfung zwar zunächst bejaht. Da das Ermessen jedoch nicht pflichtgemäß ausgeübt worden sei, sei die Entscheidung fachaufsichtsrechtlich beanstandet und der Kreis durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) zur erneuten Prüfung unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Aspekte aufgefordert worden. Am 25. August 2022 habe der Kreis dem LBV.SH mitgeteilt, dass doch keine besondere Gefahrenlage vorliege und somit keine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung angeordnet werde. Der Ausschuss unterstreicht den Hinweis des Ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kehrsministeriums, wonach der LBV.SH – anders als von den Petenten angenommen – nicht selbst in der Sache entschieden habe.

Zu den von den Petenten vorgetragenen Argumenten, die ihrer Auffassung nach eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aufgrund der besonderen Gefahrenlage rechtfertigen, hat das Verkehrsministerium gegenüber dem Petitionsausschuss ausführlich Stellung genommen. Die Ausführungen wurden den Petenten zur Kenntnis übersandt. Im Ergebnis können weder der LBV.SH noch das Verkehrsministerium Anhaltspunkte für eine Beanstandung der abschließenden Entscheidung des Kreises erkennen. Die beteiligten Behörden hätten entgegen der Auffassung der Petenten auch die höchstrichterliche Rechtsprechung berücksichtigt, wonach bei der Beurteilung der Frage einer qualifizierten Gefahrenlage die Gemengelage vor Ort umfassend einzubeziehen sei.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Aufhebung der langjährig bestehenden Tempo 30-Zone im Mai 2021 sowie die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde gegen eine neuerliche Geschwindigkeitsbegrenzung bei den Anwohnerinnen und Anwohnern der Knooper Landstraße für Unmut sorgt. Er stellt jedoch fest, dass die von den Petenten vorgetragenen Bedenken im Verfahren umfassend berücksichtigt worden sind, aber zu keinem abweichenden Ergebnis geführt haben. Der Ausschuss vermag sich daher nicht für das Anliegen der Petenten auszusprechen. Er geht jedoch davon aus, dass die zuständigen Behörden die verkehrliche Situation vor Ort fortwährend im Blick behalten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

2 **L2121-20/168**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Verkehrswesen, Ortsumgehung**

Die Petenten sind Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einer Reitanlage. Sie tragen vor, dass ihre Flächen durch den Bau einer Ortsumgehung im Zuge des Ausbaus einer Autobahn in großen Teilen überplant würden. Sie fürchten um ihre wirtschaftliche Existenz und möchten daher eine Verlegung der Ortsumgehungstrasse erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch die Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Der Stellungnahme des Verkehrsministeriums ist zu entnehmen, dass die Petenten Grundstücksbetroffene im Rahmen der Planung der Autobahn und Ortsumgehung sind. Seit mehreren Jahren befindet sich das Vorhaben im Planfeststellungsverfahren. Dabei prüft das Amt für Planfeststellung Verkehr als unabhängige Planfeststellungsbehörde unter anderem die Einwendungen der Petenten. Nach Auskunft des Verkehrsministeriums steht der für die Durchführung der Planung zuständige Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) bereits seit mehr als 10 Jahren im Austausch mit den Petenten. Dabei seien diesen die Zusammenhänge und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rechtlichen Hintergründe zu der geplanten Maßnahme umfassend erläutert worden. Demnach sei diese im Bundesverkehrswegeplan sowie im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen dem vordringlichen Bedarf zugeordnet und müsse damit durch die Vorhabenträger – in diesem Fall der LBV.SH sowie die Autobahn GmbH des Bundes – umgesetzt werden. Der genaue Verlauf der Ortsumgehungstrasse sei dabei Gegenstand des noch laufenden Planfeststellungsverfahrens. Das Verkehrsministerium betont, dass trotz der Bemühungen, die Grundstückseingriffe im Sinne der Betroffenen so gering wie möglich zu halten, eine teilweise Inanspruchnahme des Grundstücks der Petenten nicht zu vermeiden sei. Dies sei den Petenten auch bereits bekannt gewesen, als sie vor Jahren eine neue Reithalle auf dem betreffenden Flurstück errichtet hätten.

Eine politische Einflussnahme auf das Verfahren vonseiten des Verkehrsministeriums sei rechtlich ausgeschlossen. Auch dem Ausschuss ist es verwehrt, auf dieses einzuwirken. Wie das Verkehrsministerium weist er darauf hin, dass es den Petenten freisteht, bei Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses diesen auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg zu beklagen.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petenten im Zusammenhang mit dem Bau der Ortsumgehung negative Auswirkungen auf ihren Betrieb und damit auch auf ihre wirtschaftliche Existenz befürchten. Anders als von den Petenten kritisiert hat der Ausschuss aber aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Eindruck gewonnen, dass sich die beteiligten Behörden im noch laufenden Planungsverfahren umfassend mit den vorgetragenen Bedenken der Petenten auseinandergesetzt und dabei wo möglich Rücksicht auf ihre Interessen genommen haben. Der Ausschuss bedauert, dass es nicht gelungen ist, dies den Petenten trotz eines intensiven Austausches in ausreichendem Maße zu vermitteln. In der Gesamtschau ist jedoch weder für das Ministerium noch für den Ausschuss ein Fehlverhalten der beteiligten Behörden ersichtlich.

Der Ausschuss vermag sich vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen nicht für das Anliegen der Petenten einzusetzen. Er geht jedoch davon aus, dass die Interessen der Petenten im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahme weiterhin soweit wie möglich Berücksichtigung finden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 3 **L2120-20/178**  
**Ort außerhalb SH**  
**Energiewirtschaft, Gaszeiten-**  
**kraftwerk an der Elbmündung**

Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, ein Gezeitenkraftwerk an der Elbmündung zu errichten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.

Er sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden. Die Beratung der Petition wird damit abge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		geschlossen.
4	<b>L2120-20/179</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Verkehrswesen, Direktverbin-</b> <b>dung Lübeck - München</b>	<p>Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, eine Direktverbindung zwischen Lübeck und München sowie zwischen Kiel und München und eine Schnellfahrstrecke nach Aarhus einzurichten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens und schließt das Petitionsverfahren damit ab.</p>
5	<b>L2119-20/245</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Datenschutz, Weitergabe von</b> <b>Sozialdaten an die Finanzbehör-</b> <b>den</b>	<p>Der Petent begehrt die Überprüfung einer seiner Ansicht nach unbefugten Datenweitergabe eines Sozialzentrums an das Finanzamt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Mit der Petition wird kritisiert, dass ein Sozialzentrum Daten an das für den Petenten zuständige Finanzamt übermittelt hat. Die Datenweitergabe ist nach Ansicht des Petenten unzulässig gewesen, da der für eine solche Weitergabe von Daten erforderliche Verdacht auf eine Steuerstraftat bei ihm nicht vorgelegen hätte beziehungsweise nicht durch das Sozialzentrum überprüft worden sei. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Datenweitergabe auf der Grundlage von § 116 Abgabenordnung erfolgt ist. Hiernach haben Gerichte und die Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung, die nicht Finanzbehörden sind, Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, dem Bundeszentralamt für Steuern oder, soweit bekannt, den für das Strafverfahren zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen. Der Petent hat seit 1987 eine Wohnung an seinen Schwager vermietet. Aus Sicht des Sozialzentrums haben die verwandtschaftlichen Verhältnisse, die Zahlungsmodalitäten und erhebliche Rückstände den Verdacht zugelassen, dass eine Steuerstraftat vorliegen könnte. Auf dieser Grundlage erfolgte eine entsprechende Mitteilung an das zuständige Finanzamt zur Prüfung. Das Finanzamt hat den Petenten daraufhin um sachdienliche Angaben zum Sachverhalt gebeten. Der Vorwurf einer Steuerstraftat ist jedoch nicht erhoben worden. Soweit der Petent sich darüber beschwert, dass das Sozialzentrum nicht bereits geprüft habe, ob der Verdacht begründet war, bevor die Daten weitergegeben wurden, unterstreicht der Petitionsausschuss, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L2121-20/269</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Verkehr, Steuerverschwendung</b> <b>durch Umbenennung des Lan-</b> <b>desbetriebs Verkehr und Stra-</b> <b>ßenbau</b>	<p>bereits die Möglichkeit beziehungsweise die Wahrscheinlichkeit einer Steuerstraftat ausreicht, um die Mitteilungspflicht nach § 116 Abgabenordnung auszulösen. Erkenntnisse, die sich im Nachhinein ergeben, ändern an dieser Verpflichtung nichts. Das Vorliegen einer tatsächlichen Steuerstraftat ist erst durch die Finanzbehörde zu prüfen und zu ermitteln.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass dem Petenten diese Rechtsgrundlage für die Datenweitergabe bereits durch die Landesbeauftragte für Datenschutz, das Finanzamt, den zuständigen Kreis sowie die Staatsanwaltschaft dargelegt wurde. Weder der zuständige Landrat noch die Staatsanwaltschaft haben einen Anlass gefunden, die Einleitung eines dienstaufsichtsrechtlichen Verfahrens oder strafrechtlicher Ermittlungen gegen beteiligte Mitarbeiter anzuordnen. Auch der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis seiner Beratung keine Anhaltspunkte dafür, dass die monierte Datenweitergabe ohne ausreichende Befugnis erfolgt ist.</p> <p>Soweit der Petent die Bearbeitung seiner Eingabe bei der Landesbeauftragten für Datenschutz bemängelt, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Beauftragte die Einhaltung des Datenschutzrechts bei schleswig-holsteinischen Behörden und nichtöffentlichen Stellen mit Sitz in Schleswig-Holstein unabhängig überwacht. Eine Kontrolle durch den Petitionsausschuss erfolgt daher nicht.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent fordert, dass der vom Bund der Steuerzahler geäußerte Vorwurf der Steuerverschwendung im Zusammenhang mit der Umbenennung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr aufgeklärt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Das Verkehrsministerium weist darauf hin, dass die durch den Petenten kritisierte Umbenennung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) zum Landesbetrieb Verkehr im Rahmen des Koalitionsvertrages der aktuellen Landesregierung vereinbart wurde. Mit dieser Maßnahme solle den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen an Mobilität Rechnung getragen werden. Hinsichtlich der anfallenden Kosten bestätigt das Verkehrsministerium die in der Petition benannte Schätzung von 210.000 Euro. Zudem würde eine Umbenennung die Anpassung von Gesetzen und Verordnungen erfordern. Die Umbenennung sei bisher weder terminiert noch endgültig beschlossen.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass sich der Landtag in seiner Sitzung am 24. März 2023 intensiv mit der Frage der Neuausrichtung beziehungsweise Umbenennung</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>des LBV.SH auseinandergesetzt hat (Plenarprotokoll 20/24, Seite 1830-1837). Als Ergebnis dieser Beratung sollen im Rahmen eines umfassenden Struktur- und Strategieprozesses die Aufgaben und der Personaleinsatz des LBV.SH entsprechend der veränderten Anforderungen an Mobilität weiterentwickelt werden. Erst am Ende dieses Prozesses soll über die Notwendigkeit der Umbenennung entschieden werden. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss seinerseits keinen weiteren Handlungsbedarf und schließt die Beratung der Petition damit ab.</p>
7	<b>L2120-20/297</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Verkehr, Fährverbindung Lübeck – Travemünde – Helsinki</b>	<p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, die Fährverbindung Lübeck – Travemünde – Helsinki zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
8	<b>L2120-20/312</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Wirtschaft, Unterstützung bei der Erhaltung des Karstadt-Kaufhauses in Lübeck</b>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass das Karstadt-Kaufhaus in Lübeck erhalten bleibt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens und schließt das Petitionsverfahren damit ab.</p>
9	<b>L2121-20/346</b> <b>Plön</b> <b>Verkehr, kostenlose Mitnahme von Hunden im ÖPNV</b>	<p>Der Petent begehrt die kostenfreie Mitnahme von Hunden im öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein bei Nutzung des Deutschlandtickets. Entsprechende Regelungen würden in anderen Bundesländern existieren und einen guten Anreiz für die Nutzung dieses klimafreundlicheren Transportmittels durch Hundehalter darstellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 28 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Hauptpetenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Der Petitionsausschuss bestätigt, dass das bundesweit gültige Deutschlandticket selbst nicht zur Mitnahme von Hunden berechtigt. Ob und zu welchen Kosten Tiere mitgenommen werden dürfen, unterliegt den jeweiligen Bestimmungen der Landestarife, Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen. So ist im Geltungsbereich des Hamburger Verkehrsverbundes die Mitnahme von Hunden bereits heute in der Regel kostenfrei. Daneben sind</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L2121-20/372</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Verkehr, Parkplatzsituation</b>	<p>beispielsweise im Einsatz befindliche Blinden- oder Assistenzhunde bundesweit von der Entgeltspflicht ausgenommen. In Schleswig-Holstein gilt, dass – sofern in den Tarifbestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen nichts Anderes festgelegt ist – für die Mitnahme eines Hundes eine Einzelfahrkarte Kind gelöst werden muss.</p> <p>Zwar ist nach Auffassung des Verkehrsministeriums eine Vereinheitlichung der Regelungen im Sinne des Petenten grundsätzlich zu befürworten, jedoch empfehle es sich, vorab die Akzeptanz für die kostenlose Mitnahme von Hunden bei den Kundinnen und Kunden in Schleswig-Holstein im Rahmen einer regelmäßigen Marktforschung abzufragen.</p> <p>Bezüglich der mit der Petition begehrten Regelung einer kostenfreien Mitnahme von Hunden im öffentlichen Personennahverkehr betont das Verkehrsministerium, dass es aus Sicht der Verkehrsunternehmen gute Argumente für eine Beibehaltung der Entgeltspflicht gebe. So stünden mitgeführte Hunde zum einen mit den übrigen Fahrgästen in Konkurrenz um verfügbare Plätze. Zum anderen seien auch die Interessen der Fahrgäste, die Angst vor Hunden haben oder auf diese allergisch reagieren, zu berücksichtigen.</p> <p>Der Ausschuss betont, dass es auch ihm nicht möglich ist, auf die Gestaltung der Tarifbestimmungen von Verkehrsunternehmen unmittelbaren Einfluss zu nehmen. Zudem teilt er die Einschätzung des Verkehrsministeriums, wonach zunächst eine Befragung der Kundinnen und Kunden zur Akzeptanz einer möglichen Mitnahmeregelung sinnvoll erscheint. Zum jetzigen Zeitpunkt vermag sich der Ausschuss daher nicht für das Anliegen des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Verkehrsministerium wird gebeten, den Beschluss an den schleswig-holsteinischen Verkehrsverbund NAH.SH weiterzuleiten.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent ist Anlieger einer Gemeindestraße. Er möchte erreichen, dass diese zur Behebung der vorhandenen Parkplatzproblematik als Einbahnstraße eingerichtet wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Mit der Petition wird die Einrichtung einer Einbahnstraße für die an das Wohngrundstück des Petenten angrenzende Gemeindestraße gefordert. Zur Begründung führt der Petent aus, dass er auf seinem Grundstück regelmäßig Hundetraining angeboten hat, welches er jedoch aufgrund von Unstimmigkeiten mit dem benachbarten Lohnunternehmer einstellen musste. Hintergrund der Auseinandersetzung war, dass aufgrund begrenzter Parkmöglichkeiten einige der Teilnehmer ihre Fahrzeuge während des Hundetrainings am Straßenrand parkten. Hierdurch sah der Nachbar die Durchfahrt für die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

im Rahmen seiner Tätigkeit genutzten Fahrzeuge behindert. Im Ergebnis einer anschließenden Verständigung einigte man sich darauf, dass die Fahrzeuge des Lohnunternehmens ihre Geschwindigkeit vor dem Wohnhaus des Petenten drosseln, um so Schäden durch Erschütterungen sowie Lärm zu reduzieren. Zudem hat der Petent bei der zuständigen Amtsverwaltung die Einrichtung einer Einbahnstraße mit einseitigem Parken beantragt, um die verkehrliche Situation vor Ort zu beruhigen und so perspektivisch das Hundetraining wiederaufnehmen zu können.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Verkehrsministeriums, dass ein Ortstermin stattgefunden habe, bei dem die Straßenverkehrsbehörde des Kreises unter Beteiligung der Gemeinde und der zuständigen Amtsverwaltung sowie der Polizei zu der Einschätzung gelangt sei, dass das Parken und Halten vor dem Grundstück des Petenten aufgrund der Kurvenlage sowie der geringen Fahrbahnbreite generell unzulässig sei und künftig entsprechende Verstöße geahndet werden müssten. Die vom Petenten beantragte Einrichtung einer Einbahnstraße sei vor diesem Hintergrund nicht weiter erforderlich.

Das Verkehrsministerium sowie der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr haben erst durch die Petition Kenntnis von dem Vorgang erlangt. Im Rahmen der Fachaufsicht beanstanden sie, dass es keine umfassende Einzelfallprüfung gegeben hat, mit der die Notwendigkeit und der Umfang von verkehrlichen Maßnahmen überprüft wurden. Der Ausschuss teilt die Auffassung der Fachaufsichtsbehörde, dass dies jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der geringen Fahrbahnbreite sowie der vom Petenten benannten Schäden durch Erschütterungen und Lärm erforderlich ist. Inzwischen wurde der Vorgang vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr mit entsprechendem Prüfauftrag an den Kreis zurückgegeben. Die daraus resultierende Entscheidung wird anschließend einer erneuten fachaufsichtsrechtlichen Überprüfung unterzogen und der Petent über das Ergebnis informiert.

Der Ausschuss stellt fest, dass die zuständigen Behörden die vom Petenten geschilderte Problematik im Blick haben. Er geht daher davon aus, dass erforderliche Maßnahmen angeordnet werden. Zudem begrüßt der Ausschuss, dass die Gemeinde die Einrichtung von Parkflächen auf dem Grünstreifen neben der Straße prüft. Er drückt seine Hoffnung aus, dass auf diesem Weg die vom Petenten geschilderte Problematik bezüglich der Parksituation behoben werden und der Petent anschließend sein Hundetraining wiederaufnehmen kann.

Das Verkehrsministerium wird gebeten, den Petitionsausschuss im Nachgang zum vorliegenden Petitionsverfahren über die Prüfungsergebnisse zu informieren. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Verkehr, Aktivierung der Bahn-  
strecke Neumünster – Plön**

men wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Bahnstrecke zwischen Neumünster und Plön reaktiviert wird. Zur Begründung trägt der Petent vor, dass Zugreisende aus dem Norden Hamburgs und aus Norderstedt derzeit Umwege von teilweise mehr als einer Stunde in Kauf nehmen müssten, um in die Holsteinische Schweiz zu gelangen. Diese langen Reisezeiten seien insbesondere für ältere Fahrgäste eine Belastung. Die Reaktivierung der Bahnverbindung könne zudem die stark frequentierten Strecken über Kiel und Lübeck entlasten.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme des Verkehrsministeriums, dass der Teilabschnitt zwischen Ascheberg und Plön als Teil der Bahnstrecke zwischen Kiel und Lübeck nicht stillgelegt ist. Anders verhält es sich bei dem Abschnitt zwischen Neumünster und Ascheberg. Dessen Reaktivierung ist im Landesweiten Nahverkehrsplan zwar als Maßnahme für den Zeitraum nach 2027 aufgenommen, wird dort allerdings nicht prioritär bewertet. Derzeit ist die Finanzierung nicht gesichert und ein konkreter Planungsbeginn nicht absehbar.

Der Ausschuss begrüßt das Engagement des Petenten für eine Ausweitung des vorhandenen Bahnverkehrsnetzes und damit auch für eine Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein insgesamt. Er muss jedoch anerkennen, dass die vom Petenten begehrte Maßnahme zwar grundsätzlich bereits vorgesehen ist, dieser aber aufgrund von begrenzten finanziellen Ressourcen des Landes und vor dem Hintergrund anderer bedeutsamer Projekte derzeit keine Priorität eingeräumt wird. Dem Anliegen des Petenten kann damit nur in dem vom Verkehrsministerium dargelegten Rahmen entsprochen werden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung**

1    **L2121-19/2406**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Flüchtlinge, Abschiebung eines**  
**nigerianischen Staatsangehörigen**

Die Petentin wendet sich als bevollmächtigte Rechtsanwältin für einen nigerianischen Staatsangehörigen an den Petitionsausschuss. Sie möchte erreichen, dass diesem der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch die Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Mit der vorliegenden Petition setzt sich die Petentin als bevollmächtigte Rechtsanwältin für einen nigerianischen Staatsangehörigen ein. Dieser stellte 2019 einen Asylantrag. Die negative asylrechtliche Entscheidung ist nach der gerichtlichen Überprüfung unanfechtbar. Seither wird der Petitionsbegünstigte geduldet. Die Petentin möchte erreichen, dass dem nigerianischen Staatsangehörigen der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht wird. Zur Begründung trägt sie vor, dass ihrem Mandanten bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland aufgrund seiner sexuellen Orientierung Diskriminierung und strafrechtliche Konsequenzen drohen.

Der Petitionsausschuss weist in Übereinstimmung mit dem Ministerium darauf hin, dass es sich bei dem von der Petentin angeführten Bleibeinteresse um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis handelt, dessen Überprüfung ausschließlich durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgen kann. Im vorliegenden Fall kann dies im Rahmen eines Asylfolgeantrages vorgenommen werden.

Bei der Überprüfung möglicher weiterer aufenthaltsrechtlich relevanter Umstände durch die zuständige Zuwanderungsbehörde des Kreises hat sich inzwischen herausgestellt, dass der nigerianische Staatsangehörige Vater eines deutschen Kindes ist und er erklärt hat, die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Kind und dessen Mutter aufnehmen zu wollen. Im Ergebnis ihrer Prüfung sehen die beteiligten Behörden keine Gründe, die gegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Wahrnehmung des Sorgerechts sprechen. Der Ausschuss wurde darüber informiert, dass dem Petitionsbegünstigten zeitnah ein Termin angeboten wird, um einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Sollte die Petentin sich weiterhin im Rahmen einer Petition gegen die fehlende Anerkennung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses wenden wollen, sollte sie sich hierfür an den für Bundesangelegenheiten zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass für den nigerianischen Staatsangehörigen aufgrund seiner Vaterschaft eine Bleibeperspektive besteht und dem Anliegen der Petition damit im Wesentlichen abgeholfen wurde. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L2123-20/6</b> <b>Segeberg</b> <b>Psychiatrische Einrichtungen,</b> <b>Unterbringung und Betreuung</b> <b>gegen den Willen der Betreuten</b>	<p>Die Petentin war zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung aufgrund eines Gerichtsbeschlusses in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Sie moniert unter anderem das nicht vollzogene Umgangsrecht für ihren Sohn, abgelehnte Sozialleistungen sowie die nicht erfolgende Therapie ihrer rheumatischen Grunderkrankung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie des Ministeriums für Justiz und Gesundheit mehrfach beraten.</p> <p>Soweit die Petentin die gerichtlich angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und die gerichtliche Bestellung eines rechtlichen Betreuers moniert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Das Sozialministerium tritt dem Vorwurf der Petentin entgegen, eine rheumatische Grunderkrankung sei in dem psychiatrischen Krankenhaus, in dem sie untergebracht war, nicht ausreichend therapiert worden. Eine solche Erkrankung habe weder durch Nachfragen beim angegebenen Hausarzt noch klinisch oder labortechnisch nachgewiesen werden können. Angesichts der Tatsache, dass eine andere körperliche Erkrankung der Petentin erfolgreich behandelt wurde, sind auch für den Ausschuss keine Anhaltspunkte für eine unangemessene medizinische Versorgung ersichtlich.</p> <p>Darüber hinaus trägt die Petentin weitere Beschwerden vor, zu denen sie jedoch keine genaueren Angaben macht. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass diese für eine Überprüfung zu unkonkret sind. Aus diesem Grund hat sich das Justizministerium nur grundsätzlich zu diesen Vorwürfen äußern können.</p> <p>Bezüglich der von der Petentin erwähnten Beschlagnahme ihres Führerscheins und ihres Kraftfahrzeugs hat das Ministerium zur Erläuterung der allgemeinen Rechtslage auf § 69 Strafgesetzbuch hingewiesen. Der Entzug einer Fahrerlaubnis kann aus verschiedenen Gründen erfolgen. Eine solche Maßnahme kommt beispielsweise in Betracht, wenn eine amtsärztliche Begutachtung durch die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrunfähigkeit ergibt. Für die Beschlagnahme eines Fahr-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zeugs gibt es ebenfalls verschiedene Gründe, zum Beispiel kann dies im Rahmen eines zivilrechtlichen Zwangsvollstreckungsverfahrens geschehen. Der Ausschuss ist darüber informiert worden, dass bei dem Amtsgericht Segeberg weder ein zivilrechtliches Vollstreckungsverfahren anhängig noch in den letzten fünf Jahren anhängig gewesen ist. Ob ein solches Verfahren bei einem anderen Gericht anhängig ist oder war, kann ohne nähere Angaben nicht ermittelt werden.

Ebenfalls liegen keine Informationen zu einem etwaigen Wahlrechtsausschluss vor. Das Justizministerium legt dar, dass der Ausschluss vom Wahlrecht durch richterliche Entscheidung erfolgen könne, wenn es zu Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten beziehungsweise von mindestens einem Jahr zum Beispiel wegen Straftaten wie Wahlbehinderung und Fälschung von Wahlunterlagen oder Abgeordnetenbestechung gekommen sei. Darüber hinaus könne das Wahlrecht wegen des Verwirkens von Grundrechten durch das Bundesverfassungsgericht aberkannt werden. Auch diesbezüglich ist in Bezug auf die Petentin nichts bekannt, ebenso wie keine Informationen zu dem angesprochenen Hausverbot bei einer Sparkasse vorliegen.

Der Petition sind auch keine genaueren Angaben zu der Art der von der Petentin beantragten Leistungen beim Jobcenter oder Arbeitsamt zu entnehmen. Die Petentin führt an, dass sie nur Wohngeld bewilligt bekomme. Der Ausschuss weist darauf hin, dass Wohngeld grundsätzlich vorrangig zu beantragen ist, wenn dieses zusammen mit einem eigenen Einkommen dafür ausreicht, eine Bedürftigkeit abzuwenden. Die Petentin hat die Möglichkeit, sich hinsichtlich der ihr zustehenden Leistungen mit der Bitte um Prüfung, Beratung und Unterstützung an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zu wenden (Anschrift: Postfach 7121, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988 -1240, E-Mail: [buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de](mailto:buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de)).

Hinsichtlich des von der Petentin als nicht vollzogen dargestellten Umgangsrechts mit ihrem Sohn ist der Petitionsausschuss darüber informiert worden, dass im Mai 2021 ein begleiteter Umgang mit ihrem Sohn hätte stattfinden sollen. Diesen Termin habe die Petentin nicht wahrgenommen. Im Anschluss an eine Gerichtsverhandlung im Juli 2021, in der ein vierzehntägiger Umgang vereinbart worden sei, habe es keine Absprachen mit der Petentin geben können. Sie habe sich mit ihrem Sohn weiterhin direkt in Verbindung gesetzt, obwohl er einen solchen Kontakt abgelehnt habe. Nach einer im selben Monat begonnenen Kur habe sich die Petentin nicht mehr gemeldet, um Absprachen für Umgänge zu treffen.

Der Petitionsausschuss kann verstehen, dass es die Petentin bedrückt, keinen oder nur einen eingeschränkten Kontakt zu ihrem Kind haben zu können. Gleichwohl ist festzuhalten, dass sie die vor Gericht vereinbarten Möglichkeiten zum Umgang mit ihrem Kind nicht wahr-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2123-20/151</b> <b>Ort außerhalb SH</b> <b>Kinder- und Jugendhilfe, Tätigkeitsbericht der Sozialleistungsträger</b>	<p>genommen hat. Nach Ansicht des Ausschusses trägt der Druck, den die Petentin auf ihr durch die familiäre Situation ohnehin sehr belastetes Kind ausgeübt hat, nicht dazu bei, wieder positiv geprägten Kontakt aufzubauen. Er betont, dass das Persönlichkeitsrecht eines Kindes es erfordert, seine Wünsche und Interessen beim Umgang altersgemäß zu berücksichtigen. Das Wohl des Kindes ist von allen Beteiligten zu jeder Zeit in den Mittelpunkt zu stellen. Der Ausschuss wünscht der Petentin, dass es ihr gelingt, wieder eine auf gegenseitigem Respekt und Rücksichtnahme basierende gute Beziehung zu ihrem Kind aufzubauen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent begehrt, dass die Sozialleistungsträger, welche der Rechtsaufsicht des schleswig-holsteinischen Sozialministeriums unterliegen, einen Tätigkeitsbericht sowie eine Statistik über ihre Arbeit erstellen und veröffentlichen. Diese solle darstellen, wie die Träger ihren Informations-, Auskunftspflichten und Beratungspflichten nachgekommen sind. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. In seiner Stellungnahme verweist das Sozialministerium bezüglich des Ansinnens des Petenten auf § 11 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe). Dieser regelt, dass die Leistungsberechtigten beraten und – sofern erforderlich – unterstützt werden. Beispielsweise kann eine Budgetberatung nach § 29 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) erfolgen. Die Unterstützung umfasst bei Bedarf auch die Vorbereitung von Kontakten mit und die Begleitung zu sozialen Diensten. Auf die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung ist gemäß Absatz 4 der vorgenannten Vorschrift durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege, durch Angehörige der rechtsberatenden Berufe sowie durch sonstige Stellen hinzuweisen. Das Sozialministerium unterstreicht, dass das SGB XII Bundesrecht darstelle. Daher könne nur der Bundesgesetzgeber in diesem Gesetz die von dem Petenten geforderte Pflicht zur statistischen Erhebung von Daten sowie zur Erstellung eines Tätigkeitsberichts durch die Träger der Sozialhilfe festlegen. Die derzeitige Rechtslage sehe beides nicht vor. Der Petent könne sich aber hinsichtlich der von ihm gewünschten Auskünfte an die örtlichen Träger der Sozialhilfe wenden.</p> <p>Dem Petenten steht es darüber hinaus frei, eine Änderung des Bundesgesetzes beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages anzuregen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
4	<b>L2123-20/192</b>	Die Petentin wendet sich gegen die von ihr als rechts-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Ostholstein Kinder- und Jugendhilfe, Vorgehen des Jugendamtes bei Inobhutnahme</b>	<p>widrig angesehene Inobhutnahme ihres Sohnes durch das Jugendamt Eutin.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Bezüglich des Ansinnens der Petentin, ihr Schreiben an den Petitionsausschuss als Dienstaufsichtsbeschwerde zu behandeln, ist festzuhalten, dass eine Dienstaufsichtsbeschwerde zu einer angenommenen Verletzung der Dienstpflicht grundsätzlich an die oder den Vorgesetzten der beschwerten Person gerichtet wird. Es ist auch möglich, die Beschwerde direkt an die zuständige Dienstaufsichtsbehörde zu richten. Im vorliegenden Fall hat sich die Petentin mit ihrem Anliegen auch an das Sozialministerium als Rechtsaufsicht über die Jugendämter in Schleswig-Holstein gewandt und ist von dort bereits über das Resultat der durch das Ministerium erfolgten rechtlichen Prüfung informiert worden.</p> <p>Der Ausschuss selbst kann keine Dienstaufsichtsbeschwerde entgegennehmen beziehungsweise dienstaufsichtliche Maßnahmen in die Wege leiten. Ungeachtet dessen hat er sich mit dem Anliegen der Petentin in Hinsicht auf mögliche Rechtsfehler befasst. Im Ergebnis hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte für solche festgestellt. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Sozialministeriums, dass es sich bei einer Inobhutnahme um einen Verwaltungsakt handelt, der auch in mündlicher Form erlassen werden kann.</p> <p>Diese Auffassung wird gestützt durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juli 2013 (Aktenzeichen: 5 C 24/12). Dieses hat dargelegt, dass ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Hierfür reicht es nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts aus, dass die Behörde dem Adressaten willentlich von dem Inhalt des Verwaltungsakts Kenntnis verschafft. Dies kann – soweit nichts anders vorgeschrieben ist – auch mündlich geschehen.</p> <p>Die Annahme der Petentin, dass die Inobhutnahme ohne einen schriftlichen Verwaltungsakt rechtswidrig war, geht demnach fehl. Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die fachlichen Entscheidungen des Jugendamtes im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens überprüft und bestätigt worden sind. Er unterstreicht, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2119-20/215</b> <b>Kiel</b> <b>Soziales, Zuschüsse für Alten- und Pflegeheime</b>	<p>unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die offensichtlich unterschiedliche Bewertung der Umstände der Inobhutnahme durch das Jugendamt beziehungsweise die Petentin auf ihrer Seite zu einem gestörten Vertrauensverhältnis geführt hat. Der Bitte der Petentin nach Zuweisung eines neuen Sachbearbeiters kann der Ausschuss jedoch nicht nachkommen. Es liegt in der Verantwortung des Behördenleiters, Aufgaben bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuzuweisen. Der Petitionsausschuss hat keine rechtliche Handhabe dafür, in Entscheidungen des Jugendamtes wie die Zuweisung von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern einzugreifen. Er geht davon aus, dass die Petentin gemeinsam mit dem Jugendamt einen Weg zur Zusammenarbeit findet und alle Beteiligten weiterhin das Wohlergehen des Kindes in den Mittelpunkt stellen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent fordert, dass Pflegeeinrichtungen Zuschüsse aus Landesmitteln erhalten, damit diese für die Situation eines umfassenden Netzausfalls Vorsorge treffen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 3 Mitzeichnern unterstützte öffentliche Petition auf der Grundlage der von dem Hauptpetenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>In Bezug auf die mit der Petition thematisierte Krisenvorsorge entnimmt der Petitionsausschuss der Stellungnahme, dass die verschiedenen Pflegeeinrichtungen den lokalen Krisenstäben bekannt und in deren Vorsorgeplänen entsprechend berücksichtigt sind. Sollte im Ernstfall Unterstützung benötigt werden, liegen den Rettungsleitstellen entsprechende Kontaktlisten vor, damit schnell reagiert und gegebenenfalls auf die Hilfsorganisationen im Rahmen des Katastrophenschutzes zugegriffen werden kann.</p> <p>Zudem betont der Ausschuss, dass das elektrische Energieversorgungssystem über zahlreiche Sicherungsmechanismen verfügt, die selbst bei größeren Störungsereignissen einen völligen Zusammenbruch des Übertragungsnetzes verhindern sollen. Die Sicherungsmechanismen werden kontinuierlich auf ihre Eignung geprüft und bei Bedarf angepasst. Ein großflächiger Blackout wird durch die Bundesnetzagentur daher als äußerst unwahrscheinlich bewertet.</p> <p>Vor diesem Hintergrund teilt der Petitionsausschuss die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L2121-20/244</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Aufenthaltsrecht, Heirat</b>	<p>Auffassung des Ministeriums, dass gegenwärtig keine Notwendigkeit besteht, Pflegeheime mithilfe gesonderter Zuschüsse aus Landesmitteln auf die Situation eines umfassenden Netzausfalls vorzubereiten. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin beklagt, dass ihr Verlobter für die geplante Hochzeit nicht nach Deutschland einreisen dürfe. Der Visumsantrag sei infolge eines anonymen Hinweises auf eine Scheinehe abgelehnt worden. Den Namen des Hinweisgebers habe man ihr nicht mitgeteilt. Zudem sei die im Rahmen des Visumsverfahrens durchgeführte Ehegattenbefragung unangemessen gewesen. Die Petentin bittet darüber hinaus um Informationen zu den aufenthaltsrechtlichen Perspektiven bei einer Eheschließung im Ausland.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch die Petentin vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme des Ministeriums, dass die Voraussetzungen für ein Visum zum Zwecke der Eheschließung weitestgehend denen zu der Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung entsprechen. Demnach muss neben weiteren Voraussetzungen auch die Absicht erkennbar sein, die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet tatsächlich zu führen. Wird die Ehe dagegen lediglich zu dem Zweck geschlossen, den Nachzug in das Bundesgebiet zu ermöglichen, handelt es sich um eine sogenannte Scheinehe. In einem solchen Fall wird das begehrte Visum nicht gewährt.</p> <p>Soweit die Petentin die im Visumverfahren durchgeführte Ehegattenbefragung als unangemessen kritisiert, betont das Ministerium, dass es sich dabei um eine gängige Praxis in der Zuwanderungsverwaltung handle. Das Ziel sei die Überprüfung, ob im jeweiligen Fall eine schutzwürdige eheliche Verbindung gegeben beziehungsweise beabsichtigt sei. Anhand der ihm vorliegenden Erkenntnisse sieht das Ministerium keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Befragung der Petentin. So seien zur notwendigen Aufklärung des Sachverhalts geeignete und erforderliche Fragen gestellt worden, ohne dass dabei unnötig oder unverhältnismäßig in die Intimsphäre der Befragten eingegriffen worden sei. Auch die daraus gezogenen Schlüsse seien nach Auffassung des Ministeriums nachvollziehbar. Im Ergebnis sei weder die Verweigerung der Zustimmung zum Visumantrag noch die Durchführung der Ehegattenbefragung durch die Zuwanderungsbehörde fachaufsichtlich zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin teilweise Antworten aus der Befragung in der Auswertung der Auslandsvertretung vermisst beziehungsweise für falsch übermittelt hält. Der Ausschuss verfügt mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht über die Möglichkeit, diese Widersprüche in der Darstellung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

aufzulösen. Die Petentin kann nur mit den rechtlich dafür vorgesehenen Mitteln gegen diese Entscheidung vorgehen. Der Ausschuss geht davon aus, dass auch den Zuwanderungsbehörden bewusst ist, dass eine solche Gesprächssituation für die Betroffenen unangenehm ist. Die Befragung soll den Behörden jedoch dazu dienen, sich einen möglichst umfassenden Eindruck von der Beziehung zu machen. Daher ist es für den Ausschuss ebenfalls nachvollziehbar, dass die Behörde möglichst sachlich Nachfragen zum Privatleben stellt. Dabei sollte die Protokollierung selbstverständlich dem Gesagten entsprechen. Auch sollte bei auftretenden Widersprüchen zwischen den Angaben nachgefragt werden, um eine Aufklärung direkt vor Ort zu erlangen. In Bezug auf die Weigerung der Zuwanderungsbehörde sowie der Polizei, den Namen des Hinweisgebers zu nennen, gibt der Ausschuss zu bedenken, dass der Hinweis gegenüber den Behörden auch anonym erfolgt sein kann. In diesem Fall könnten ohnehin keine Informationen über die Identität herausgegeben werden. Ungeachtet dessen würde die Möglichkeit, anonyme Hinweise zu geben, unterwandert, sofern der Name bei Kenntnis doch mitgeteilt wird. Der Ausschuss vermag in dieser Hinsicht kein Fehlverhalten vonseiten der Behörden festzustellen.

Hinsichtlich des Begehrens der Petentin nach einer rechtlichen Beratung zum weiteren Vorgehen betont der Ausschuss, dass zu seinen von der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgegebenen Aufgaben zwar die Kontrolle der Landesregierung und der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden auf Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger gehört, nicht aber eine allgemeine Rechtsberatung. Auch nimmt er zur Kenntnis, dass die Petentin in der vorliegenden Angelegenheit rechtsanwaltlich beraten wird. Er verweist auf die Möglichkeit, in diesem Rahmen die erbetenen Informationen über aufenthaltsrechtliche Perspektiven einer Eheschließung im Ausland in Erfahrung zu bringen.

Vor diesem Hintergrund kann sich der Ausschuss nicht für die Begehren der Petentin aussprechen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

7 **L2121-20/273**  
**Steinburg**  
**Aufenthaltsrecht, Abschiebung**

Der Petent ist in der Abschiebhaftanstalt Glückstadt untergebracht. Obwohl es in Italien ein laufendes aufenthaltsrechtliches Verfahren gebe, solle er nun in sein Herkunftsland abgeschoben werden. Er bittet den Ausschuss um Unterstützung, um aus der Abschiebehaft entlassen zu werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Das Ministerium informiert in seiner Stellungnahme darüber, dass die Zuständigkeit für den Petenten bei einer Ausländerbehörde in Nordrhein-Westfalen liege. Das schleswig-holsteinische Integrationsministerium

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 8 **L2121-20/282**  
**Stormarn**  
**Asyl und Integration, Bearbeitungs-  
dauer bei Einbürgerung**

habe daher keine Fachaufsicht für diesen Fall.  
Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent am  
zwischenzeitlich aus der Abschiebehafteinrichtung in  
Glückstadt entlassen wurde. Der Ausschuss geht davon  
aus, dass dem Begehren des Petenten dadurch abge-  
holfen worden ist.  
Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent beschwert sich über die lange Bearbei-  
tungsdauer seines Einbürgerungsantrages. Die zustän-  
dige Zuwanderungsbehörde habe ihm für die Antrags-  
stellung erst einen Termin in 12 bis 13 Monaten in Aus-  
sicht gestellt. Der Petent fordert, dass der Petitionsaus-  
schuss die Behörde zu einer früheren Terminvergabe  
anweist.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch  
den Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stel-  
lungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Fa-  
milie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.  
Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die  
verlängerten Wartezeiten bei der Terminvergabe der  
Einbürgerungsbehörden auf die hohe Arbeitsbelastung  
infolge der Zuwanderungsbewegungen der Jahre  
2015/2016 zurückzuführen sind. In Reaktion wird viel-  
fach die Personalausstattung der Einbürgerungsbehör-  
den durch die dafür zuständigen Kommunen verstärkt,  
wobei sich die damit bezweckte Beschleunigung erst  
zeitverzögert bemerkbar machen wird.

Sowohl der Petitionsausschuss als auch das Ministeri-  
um äußern Verständnis für den Unmut des Petenten  
über die ihm genannte Wartezeit für einen Termin zur  
Einbürgerung. Dem Ausschuss ist es mit seinen parla-  
mentarischen Möglichkeiten jedoch nicht möglich, in der  
vom Petenten gewünschten Weise auf das Verhalten  
der Behörde einzuwirken. Ungeachtet dessen ist er  
zuversichtlich, dass die Personalverstärkung in den  
Behörden mittelfristig zu einer Verkürzung der Bearbei-  
tungszeiten von Einbürgerungsanträgen führen wird.  
Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.